



Öffentliche Konsultation: Umsetzung der endgültigen BASEL-III-Reformen in der EU

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Über diese Konsultation

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist das wichtigste globale standardsetzende Gremium für die aufsichtsrechtliche Regulierung von Banken und bietet ein Forum für die Zusammenarbeit in Fragen der Bankenaufsicht. Sein Auftrag besteht darin, die Regulierung, Aufsicht und Praxis der Banken weltweit zu stärken, um die Finanzstabilität zu verbessern. Das gesamte Spektrum der vom Basler Ausschuss vereinbarten Standards wird als „Baseler Rahmenvereinbarung“ bezeichnet. Die Standards sehen ein System vor, das auf drei „Säulen“ basiert:

- Mindestkapital- und Liquiditätsanforderungen („Säule 1“);
- einem aufsichtlichen Überprüfungsprozess, der sicherstellen soll, dass die Banken über eine ausreichende Kapital- und Liquiditätsausstattung verfügen, um alle Risiken in ihrem Geschäft zu decken, aber auch die Banken ermutigen soll, bessere Risikomanagementverfahren zur Überwachung und Steuerung ihrer Risiken zu entwickeln und anzuwenden („Säule 2“);
- Offenlegungspflichten, die den Marktteilnehmern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen sollen, um die wesentlichen Risiken und die Angemessenheit der Eigenmittel einer Bank zu bewerten und damit die Marktdisziplin der Banken zu fördern („Säule 3“).

Die ursprünglichen Standards („[Basel-I-Rahmenvereinbarung](#)“) wurden 1988 vereinbart und erstmals 2004 überarbeitet („[Basel-II-Rahmenvereinbarung](#)“). Als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 überprüfte der Basler Ausschuss seine Standards abermals mit dem übergeordneten Ziel, eine rechtliche Grundlage für ein widerstandsfähiges Bankensystem zu schaffen, das die Realwirtschaft unterstützt. Das Ergebnis dieser Überprüfung, deren endgültige Elemente zu Beginn dieses Jahres vom Basler Ausschuss veröffentlicht wurden, ist die sogenannte „Basel-III-Rahmenvereinbarung“.

Die vom Basler Ausschuss vereinbarten Standards sind nicht unmittelbar anwendbar und müssen von jedem Mitgliedsstaat umgesetzt werden. In der EU werden diese Standards durch die [Eigenmittelverordnung \(Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013, „CRR“\)](#) und die [Eigenmittelrichtlinie \(Richtlinie 2013/36/EU, „CRD“\)](#)

umgesetzt, die ein einheitliches Regelwerk mit Aufsichtsanforderungen für „Institute“ eingeführt haben (CRR und CRD gelten nicht nur für „Kreditinstitute“ (Banken), sondern auch für „Wertpapierfirmen“, die gemeinsam als „Institute“ bezeichnet werden). Große Teile der Basel-III-Rahmenvereinbarung wurden bereits durch die als „[CRR/CRD4](#)“ und „[CRR2/CRD5](#)“ bekannten Gesetzespakete umgesetzt. Bis auf wenige Ausnahmen müssen die Elemente der Basel-III-Rahmenvereinbarung, die vom Basler Ausschuss zwischen Ende 2017 und Anfang 2019 fertiggestellt wurden, noch in EU-Recht umgesetzt werden.

Insbesondere hat der Basler Ausschuss im Dezember 2017 seine Basel-III-Reformen mit der Überarbeitung der Aufsichtsstandards für Kreditrisiken, operationelle Risiken und Risiken hinsichtlich der Anpassung der Kreditbewertung („CVA-Risiken“) sowie mit der Ablösung der sogenannten „[Basel-I-Untergrenze](#)“ durch einen aggregierten „Output Floor“ abgeschlossen. Die Überarbeitungen der „Säule 1“ der Baseler Rahmenvereinbarung verfolgen in erster Linie das Ziel, die Risikosensitivität und Robustheit der Standardansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die oben genannten Risiken zu erhöhen und die Vergleichbarkeit der Eigenmittelquoten von Instituten, die interne Modelle verwenden, zu verbessern. Sie wurden von [aktualisierten Offenlegungspflichten der Säule 3](#) begleitet, die der Basler Ausschuss im Dezember 2018 veröffentlicht hat. Im Anschluss daran veröffentlichte der Basler Ausschuss im Januar 2019 eine überarbeitete Version seines Standardansatzes für Marktrisiken, die als „[grundlegende Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften](#)“ (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) bezeichnet wurde und ursprünglich im Januar 2016 veröffentlicht worden war.

Die Mitglieder des Basler Ausschusses vereinbarten, sämtliche Elemente des Reformpakets bis zum 1. Januar 2022 vollständig, fristgerecht und einheitlich umzusetzen, wobei einige Neuregelungen, wie beispielsweise der Output Floor, stufenweise bis zum 1. Januar 2027 eingeführt werden sollen. Die Kommission bekennt sich zu dieser Vereinbarung und ihrer gewissenhaften Umsetzung in der EU unter Berücksichtigung der europäischen Besonderheiten und des von den europäischen Gesetzgebern festgelegten Ziels, dass die Reformen nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Gesamtbetrags der Eigenmittelanforderungen für den Bankensektor führen dürfen (siehe [Rat](#) und [Parlament](#)).

Im vergangenen Jahr haben die Dienststellen der Kommission die Grundlagen für die Umsetzung der Basel-III-Standards in der EU geschaffen, die Änderungen der CRR und der CRD erfordern. Als ersten vorbereitenden Schritt führten die Kommissionsdienststellen im Frühjahr 2018 eine Sondierungskonsultation durch. Auf der Grundlage zahlreicher Antworten von Interessenträgern sandten die Kommissionsdienststellen im Mai 2018 einen [umfassenden Aufruf zur technischen Beratung \(CfA\) an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde \(EBA\)](#), in dem sie die EBA aufforderten, i) die möglichen Auswirkungen der verschiedenen Elemente des Reformpakets auf den Bankensektor und die Gesamtwirtschaft in der EU, einschließlich möglicher Auswirkungen auf die relative Attraktivität bestimmter Tätigkeiten oder Geschäftsmodelle, und ii) etwaige Umsetzungsprobleme zu bewerten.

Am 5. August 2019 legte die EBA ihre [Folgenabschätzung und ihre Empfehlungen zu den Bereichen Kreditrisiko, operationelles Risiko, Output Floor und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte \(Securities Financing Transactions, SFT\)](#) vor. Es wird erwartet, dass die EBA die Ergebnisse zum Marktrisiko und zum CVA-Risiko gegen Ende des Jahres 2019 veröffentlicht, da diese Teile der Basel-III-Rahmenvereinbarung später fertiggestellt wurden.

Auf der Grundlage der bislang verfügbaren Folgenabschätzungen, der technischen Empfehlungen der EBA und der Rückmeldungen der Interessenträger sind mehrere Themen aufgekommen, zu denen die Kommissionsdienststellen insbesondere Meinungen und relevante (vorzugsweise quantitative) Daten einholen möchten, um eine fundierte Entscheidung über die Umsetzung der noch ausstehenden Basel-III-Reformen in der EU treffen zu können.

Über diese Umsetzungsthemen hinaus möchten die Kommissionsdienststellen die Interessenträger zu drei weiteren Themen befragen:

- einer möglichen Zentralisierung der Offenlegungen der Säule 3 auf Ebene der EBA, die die Institute von ihren jeweiligen Pflichten freistellen könnte, indem sie dem Markt die erforderlichen Informationen auf der Grundlage der Aufsichtsdaten bereitstellt, die im Rahmen der bevorstehenden Europäischen Zentralisierten Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) erhoben werden ;
- ob gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten, um Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) in die aufsichtsrechtliche Regulierung einzubeziehen, ohne den diesbezüglich laufenden Arbeiten vorzugreifen, und
- möglichen Änderungen der bestehenden Regelung zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Finanzinstituten („fit and proper“), da sich gezeigt hat, dass die Verfahren zur Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans sowie von anderen Personen, die eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidungsfindung spielen könnten, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind.

Die ausgewählten Themen werden in diesem Konsultationspapier vorgestellt, das in neun Hauptabschnitte gegliedert ist und mögliche Änderungen in folgenden Bereichen erörtert:

1. Kreditrisiko
2. SFT
3. Operationelles Risiko
4. Marktrisiko
5. CVA-Risiko
6. Output Floor
7. Zentralisierte aufsichtliche Meldungen und Offenlegung
8. Nachhaltiges Finanzwesen
9. Fit and proper (Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit)

Die Abschnitte enthalten spezifische Fragen zu jedem der ausgewählten Themen. Aufgrund der Art der Themen sind die meisten Fragen technischer Art.

Diese Konsultation steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Rückmeldungen werden insbesondere von den folgenden „maßgeblichen Interessenträgern“ erbeten: Instituten, Bankenverbänden und anderen Finanzdienstleistern, Bankkunden, Verbrauchervertretern sowie Behörden, einschließlich Aufsichtsbehörden.

Diese öffentliche Konsultation und die Empfehlungen der EBA werden in die Folgenabschätzung der Kommission einfließen.

Hinweis: Um eine faire und transparente Konsultation zu gewährleisten, **werden nur die über diesen Online-Fragebogen eingegangenen Beiträge berücksichtigt** und in den zusammenfassenden Konsultationsbericht einbezogen. Sollten beim Ausfüllen des Fragebogens Probleme auftreten oder sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an fisma-basel-3-finalisation@ec.europa.eu.

Weitere Informationen:

- [zu dieser Konsultation](#)
- [zum Konsultationspapier](#)
- [zum Schutz personenbezogener Daten bei dieser Konsultation](#)

Persönliche Angaben

* Sprache Ihres Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Unternehmensverband
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

* Nachname

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

* Reichweite

- International
- Lokal
- National
- Regional

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in der sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, freiwillig eintragen lassen können.

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische Jungferninseln | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antigua und Barbuda | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guatemala | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |
| <input type="radio"/> Aruba | <input type="radio"/> Guernsey | <input type="radio"/> Mexiko | <input type="radio"/> St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha |
| <input type="radio"/> Aserbaidshan | <input type="radio"/> Guinea | <input type="radio"/> Mikronesien | <input type="radio"/> St. Kitts und Nevis |
| <input type="radio"/> Äthiopien | <input type="radio"/> Guinea-Bissau | <input type="radio"/> Moldau | <input type="radio"/> St. Lucia |
| <input type="radio"/> Australien | <input type="radio"/> Guyana | <input type="radio"/> Monaco | <input type="radio"/> St. Martin |
| <input type="radio"/> Bahamas | <input type="radio"/> Haiti | <input type="radio"/> Mongolei | <input type="radio"/> St. Pierre und Miquelon |
| <input type="radio"/> Bahrain | <input type="radio"/> Heard und die McDonaldinseln | <input type="radio"/> Montenegro | <input type="radio"/> St. Vincent und die Grenadinen |
| <input type="radio"/> Bangladesch | <input type="radio"/> Honduras | <input type="radio"/> Montserrat | <input type="radio"/> Südafrika |
| <input type="radio"/> Barbados | <input type="radio"/> Hongkong | <input type="radio"/> Mosambik | <input type="radio"/> Sudan |
| <input type="radio"/> Belarus | <input type="radio"/> Indien | <input type="radio"/> Myanmar / Birma | <input type="radio"/> Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln |
| <input type="radio"/> Belgien | <input type="radio"/> Indonesien | <input type="radio"/> Namibia | <input type="radio"/> Südkorea |
| <input type="radio"/> Belize | <input type="radio"/> Insel Man | <input type="radio"/> Nauru | <input type="radio"/> Südsudan |
| <input type="radio"/> Benin | <input type="radio"/> Irak | <input type="radio"/> Nepal | <input type="radio"/> Surinam |
| <input type="radio"/> Bermuda | <input type="radio"/> Iran | <input type="radio"/> Neukaledonien | <input type="radio"/> |

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- Elfenbeinküste
- El Salvador
- Eritrea
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kap Verde
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam

- | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

* Tätigkeitsbereich oder Sektor (falls anwendbar):

mindestens 1 Antwort(en)

- Rechnungslegung
- Rechnungsprüfung
- Bankwesen
- Ratingagenturen
- Versicherungen
- Altersversorgung
- Vermögensverwaltung (z. B. Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Geldmarktfonds, Wertpapiere)
- Betrieb von Marktinfrastrukturen (z. B. CCP, CSD, Wertpapierbörsen)
- Soziales Unternehmertum
- Sonstige
- Nicht anwendbar

* Bitte geben Sie Ihre(n) Tätigkeitsbereich(e) oder Ihre Branche(n) an:

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Bitte geben Sie an, ob Ihre persönlichen Angaben veröffentlicht werden dürfen oder ob Sie anonym bleiben möchten.

- Anonym**
Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.
- Öffentlich**
Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten](#) zu.

1. Kreditrisiko

1.1. Standardansatz (SA-CR)

1.1.1. Allgemeine Aspekte

1.1.1.1. Externer Kreditrisikobewertungsansatz (ECRA) versus standardisierter Kreditrisikobewertungsansatz (SCRA)

Gegenstand: In den Basel-III-Standards wird im Rahmen des Standardansatzes für Kreditrisiken die Nutzung externer Bonitätsbeurteilungen für Risikopositionen gegenüber Staaten, öffentlichen Stellen, multilateralen Entwicklungsbanken, Instituten, gedeckten Schuldverschreibungen und Unternehmen (sog. ECRA) beibehalten, wobei für Risikopositionen gegenüber Instituten ohne Rating (siehe 1.1.3.1.) sowie für Risikopositionen in gedeckten Schuldverschreibungen und gegenüber Unternehmen in Rechtsräumen, in denen die Nutzung externer Bonitätsbeurteilungen für regulatorische Zwecke nicht zugelassen ist, alternative Ansätze möglich sind (sog. SCRA).

In der EU ist die Nutzung externer Bonitätsbeurteilungen zur Bestimmung der anwendbaren Risikogewichte für alle oben genannten Risikopositionsklassen gemäß der CRR, mit der die Basel-II-Standards umgesetzt wurden, aktuell zulässig und weit verbreitet. Die Angemessenheit der von Ratingagenturen für regulatorische Zwecke abgegebenen Bonitätsbeurteilungen unterliegt einer ständigen Überwachung durch die EBA in Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden.

Frage 1. Wie beurteilen Sie relative Kosten und Nutzen von ECRA (gemäß endgültigen Basel-III-Standards) und SCRA ?

Wie schneiden die beiden Ansätze im direkten Vergleich ab, insbesondere in Bezug auf Risikosensitivität, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva (RWA) und operative Belastung?

Bitte geben Sie die relativen Kosten und den Nutzen der beiden Ansätze bei Risikopositionen gegenüber *Instituten* an.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Bitte geben Sie die relativen Kosten und den Nutzen der beiden Ansätze bei Risikopositionen in *gedeckten Schuldverschreibungen* an.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Bitte geben Sie die relativen Kosten und den Nutzen der beiden Ansätze bei Risikopositionen gegenüber *Unternehmen* an.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 2. Halten Sie bei dem von Ihnen allgemein bevorzugten Ansatz Verbesserungen oder Verdeutlichungen für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 2.1 Wenn ja, mit welcher aufsichtlichen Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

Frage 2.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 2 näher aus.

1.1.1.2. Erweiterte Sorgfaltspflichten

Gegenstand: Die Basel-III-Standards enthalten einige Verdeutlichungen in Bezug auf die von Instituten wahrzunehmende Sorgfaltspflicht, „um sicherzustellen, dass sie bei der Entstehung und danach regelmäßig (mindestens jährlich) ein angemessenes Verständnis des Risikoprofils und der Merkmale ihrer Gegenparteien haben“ (Absatz 4)¹. In Fällen, in denen Bonitätsbeurteilungen verwendet werden (mit Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Staaten und öffentlichen Stellen), wird die Sorgfaltspflicht als notwendig erachtet, um „das Risiko der Position für Risikomanagementzwecke bewerten und feststellen zu können, ob das angewandte Risikogewicht angemessen und vorsichtig ist“ (Absatz 4). Wenn die Analyse der Sorgfaltspflicht höhere Risikomerkmale widerspiegelt als die externen Ratingkennzahlen für die Position andeuten, so muss ein Risikogewicht zugewiesen werden, das mindestens eine Klasse über dem durch die externe Bonitätsbeurteilung ermittelten „Basis“-Risikogewicht liegt.

Die CRD schreibt bereits in Artikel 79 Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Risikomanagementprozesse der Institute vor, um ein mechanistisches Vertrauen in externe Bonitätsbeurteilungen zu verhindern. Die derzeitige EU-Gesetzgebung verlangt jedoch nicht ausdrücklich von Instituten, zu analysieren, ob die von den externen Bonitätsbeurteilungen implizierten Risikogewichte für eine bestimmte Position angemessen und vorsichtig sind, und dementsprechend ein höheres Risikogewicht anzuwenden ist.

¹ Insbesondere müssen die Institute „angemessene und adäquate Schritte unternehmen, um das operative und finanzielle Leistungsniveau und die Trends durch interne Kreditanalysen und/oder andere von einem Dritten durchgeführte Analysen für die jeweiligen Gegenparteien zu bewerten“. Darüber hinaus müssen Institute „regelmäßig auf Informationen über ihre Gegenparteien zugreifen können, um Analysen der Sorgfaltspflicht durchführen zu können“ (ebd.).

Frage 3. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen der Umsetzung der verschiedenen Verdeutlichungen und Präzisierungen der Basel-III-Standards (Absatz 4) im Zusammenhang mit der von den Instituten durchzuführenden Sorgfaltspflicht erbeten.

Bitte geben Sie zu jeder Verdeutlichung/Präzisierung spezifische Antworten und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 4. Sind Sie der Meinung, dass die CRR/CRD geändert werden sollte(n), um die Regeln für die Sorgfaltspflicht zu verdeutlichen/präzisieren?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 4.1 Wenn Sie diese Meinung vertreten, was wäre aus Ihrer Sicht ein angemessener Ansatz?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 4.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 4 näher aus.

Frage 5. Sollten die Sorgfaltspflichten Ihrer Meinung nach zwischen Risikopositionen, für die eine Bonitätsbeurteilung vorliegt, und Risikopositionen ohne Bonitätsbeurteilung, die im Rahmen des SCRA behandelt werden, unterscheiden (siehe oben 1.1.1.1.)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 5.1 Wenn ja, bitte begründen Sie.

Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 5.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 5 näher aus.

1.1.2. Risikopositionen gegenüber Instituten

1.1.2.1. Definition von Bonitätsklassen im Rahmen des SCRA

Gegenstand: Die Basel-III-Standards wenden den SCRA auf alle Risikopositionen gegenüber Instituten ohne Bonitätsbeurteilung an, die in eine von drei Klassen eingeteilt werden sollen. Für diese Klassifizierung legen die Standards quantitative und qualitative Kriterien fest (siehe Absätze 22-29), um die Granularität und Risikosensitivität des standardisierten Ansatzes zur Kreditrisikobewertung zu erhöhen.

Quantitative Kriterien:

- *Bonitätsklasse A* mit dem niedrigsten Risikogewicht würde für Gegenparteien zur Verfügung stehen, die die veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen (mit Ausnahme der Mindestliquiditätsanforderungen) und Kapitalpuffer erfüllen, einschließlich der institutsspezifischen aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen oder Kapitalpuffer, die durch Überwachungsmaßnahmen (z. B. über „Säule 2“) auferlegt werden können, sofern sie nicht öffentlich bekannt gemacht werden. *„Werden solche aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen und Kapitalpuffer (mit Ausnahme bankspezifischer Mindestanforderungen oder Kapitalpuffer) vom Gegenpartei-Institut nicht öffentlich bekannt gemacht oder anderweitig zur Verfügung gestellt, muss das Gegenpartei-Institut in Bonitätsklasse B oder niedriger eingestuft werden [d. h. Bonitätsklasse C].“*
- Eine Einstufung in die *Bonitätsklasse B* setzt voraus, dass das Gegenpartei-Institut mit Ausnahme der Kapitalpuffer die gleichen Anforderungen wie für die Einstufung in die Bonitätsklasse A erfüllt.

- Die *Bonitätsklasse C* enthält alle Gegenpartei-Institute, die nicht unter die Bonitätsklasse A oder B fallen.

Qualitative Kriterien:

- Die *Bonitätsklasse A* setzt voraus, dass die Gegenpartei-Institute „über ausreichende Kapazitäten verfügen, um ihre finanziellen Verpflichtungen (einschließlich der Rückzahlungen von Kapital und Zinsen) über die gesamte Nutzungsdauer der Vermögenswerte oder die Laufzeit der Risikopositionen und unabhängig von Konjunkturzyklen und Geschäftsbedingungen rechtzeitig erfüllen zu können“.
- Die *Bonitätsklasse B* bezieht sich auf Risikopositionen gegenüber Instituten, bei denen die Gegenpartei einem erheblichen Kreditrisiko unterliegt, wie z. B. Rückzahlungskapazitäten, die von stabilen oder günstigen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Bedingungen abhängig sind.
- *Bonitätsklasse C* bezieht sich auf höhere Kreditrisikopositionen gegenüber Instituten, bei denen die Gegenpartei wesentliche Ausfallrisiken und begrenzte Sicherheitsmargen aufweist. Ungünstige geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen führen oder führten bei diesen Gegenparteien sehr wahrscheinlich dazu, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können oder konnten. Darüber hinaus löst ein negatives Prüfungsurteil eines externen Rechnungsprüfers in Bezug auf die Abschlüsse des Instituts eine Einstufung in Bonitätsklasse C aus.

Die Bewertung der qualitativen Kriterien kann zur Einstufung einer Forderung in eine risikoreichere Bonitätsklasse führen, selbst wenn das Gegenpartei-Institut die quantitativen Mindestkriterien für eine risikoärmere Bonitätsklasse erfüllt oder die Auslöser für eine Einstufung in eine risikoreichere Bonitätsklasse nicht gegeben sind.

In der EU sind die Institute verpflichtet, in einheitlicher Weise öffentlich offenzulegen, inwieweit sie ihre (Mindest-)Eigenmittelanforderungen gemäß der Säulen 1 und 2 sowie ihre kombinierte Kapitalpufferanforderung erfüllen (Artikel 447 CRR). Auch wenn eine solche Offenlegung nicht im Einzelfall erforderlich ist², können die Gegenpartei-Institute die für die Einstufung in die drei Bonitätsklassen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, nicht zuletzt um von einer relativ besseren Kreditrisikobewertung zu profitieren. Ähnliches scheint für nicht offengelegte Anforderungen von Instituten aus Drittländern ohne Bonitätsbeurteilung zu gelten.

² Mutter- und Tochterunternehmen sowie Institute, die (ansonsten) in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogen sind, sind auf Einzelbasis von den Offenlegungspflichten ausgenommen (Artikel 6 Absatz 3 CRR), sofern sie nicht als bedeutende Tochterunternehmen gelten (Artikel 13 CRR).

Frage 6. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen der Umsetzung der Definition von Bonitätsklassen im Rahmen des SCRA erbeten, die sich aus den Basel-III-Standards ergeben (A b s ä t z e 2 2 - 2 9) .

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 7. Sind die quantitativen und qualitativen Kriterien für die Einstufung der Gegenparteien in Bonitätsklassen Ihrer Meinung nach hinreichend klar, oder halten Sie weitere Präzisierungen für erforderlich, um eine harmonisierte Anwendung dieser Kriterien in der gesamten Union zu gewährleisten?

- Die Kriterien sind hinreichend klar
- Weitere Präzisierungen sind erforderlich, um eine harmonisierte Anwendung dieser Kriterien in der gesamten Union zu gewährleisten
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 7.1. Bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 7 näher aus und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 8. Was halten Sie von einer möglichen Präzisierung, dass auch Mindestkapital- und Kapitalpufferanforderungen, die über die Basler Mindestanforderungen hinausgehen (z. B. höhere Anforderungen der Säule 1 gemäß Artikel 458 CRR oder Systemrisikopuffer gemäß Artikel 133), bei der Einstufung in Bonitätsklassen berücksichtigt werden sollten, gegebenenfalls im Rechtsraum des Gegenpartei-Instituts?

Frage 9. Würden Sie andere oder weitere Präzisierungen für erforderlich halten, um die Einstufung in die drei Bonitätsklassen vorzunehmen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

1.1.2.2. Identifikation kurzfristiger Risikopositionen gegenüber Instituten

Gegenstand: Die Basel-III-Standards sehen eine Vorzugsbehandlung für kurzfristige Risikopositionen gegenüber Instituten vor, die es bereits im Rahmen von Basel II gab, um den kurzfristigen Liquiditätsaustausch zwischen Instituten nicht durch restriktive Risikogewichte für solche Interbankkredite zu behindern. Für die Identifizierung von „Interbank“-Krediten, die für die Vorzugsbehandlung infrage kommen, ist ihre ursprüngliche Laufzeit maßgeblich, die nicht mehr als drei Monate oder - neu mit Basel III eingeführt - sechs Monate für Risikopositionen gegenüber Instituten, die sich aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ergeben, betragen darf.

Die CRR sieht derzeit eine Vorzugsbehandlung für kurzfristige Interbankkredite (mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten) vor, stützt diese jedoch auf die Restlaufzeit der Forderungen (Artikel 119 und 120), so dass ein breiteres Spektrum von Risikopositionen in den Genuss dieser Behandlung kommen kann.

Frage 10. Welche relativen Kosten und Vorteile ergeben sich Ihrer Meinung nach aus der Verwendung der ursprünglichen Laufzeit im Gegensatz zur Restlaufzeit für die Identifizierung kurzfristiger Interbankkredite?

Begründen Sie Ihre Meinung bitte mit entsprechenden Argumenten und Nachweisen.

Frage 11. Wie beurteilen Sie die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorzugsbehandlung für kurzfristige Interbankkredite gemäß Basel III von drei auf sechs Monate für Risikopositionen gegenüber Instituten, die sich aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ergeben?

Inwieweit würde die Änderung der Definition die Höhe der Risikopositionen, die von der Vorzugsbehandlung profitieren, verändern?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.1.3. Risikopositionen gegenüber Unternehmen

1.1.3.1. Behandlung von Unternehmen ohne Rating

Gegenstand: Die Basel-III-Standards sehen ECRA und SCRA als zwei sich gegenseitig ausschließende Ansätze zur Bestimmung der anwendbaren Risikogewichtungen vor. Im Rahmen des ECRA wird Risikopositionen gegenüber beurteilten Unternehmen je nach Bonität ein Risikogewicht zwischen 20 % und 150 % zugewiesen, während Risikopositionen gegenüber Unternehmen ohne Rating zu 100 % risikogewichtet werden, sofern sie nicht als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, die einem Risikogewicht von 85 % unterliegen. Gemäß SCRA gilt ein pauschales Risikogewicht von 100 % für alle Risikopositionen gegenüber Unternehmen, mit Ausnahme von Risikopositionen gegenüber mittelständischen Unternehmen (Risikogewicht von 85 %) und „Investment-Grade-Unternehmen“ (Risikogewicht von 65 %). Um als „Investment-Grade-Unternehmen“ eingestuft zu werden, müssen körperschaftliche Gegenparteien oder deren Mutterunternehmen unter anderem Wertpapiere an einer anerkannten Börse notieren lassen. Diese Anforderung wurde in die Basel-III-Standards aufgenommen, um den Umfang von Investment-Grade-Unternehmen nach SCRA so weit wie möglich an den Umfang der extern beurteilten Unternehmen nach ECRA anzupassen. Die Begründung lautet, dass Unternehmen mit börsennotierten Wertpapieren in der Regel eine externe Bonitätsbeurteilung benötigen.

Gemäß der geltenden CRR wird Risikopositionen gegenüber Unternehmen ohne Rating ein Risikogewicht von 100 % oder das Risikogewicht für Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, zugewiesen, falls dieses höher ist (Artikel 122). Für Risikopositionen bis zu einer Höhe von 1,5 Millionen Euro gegenüber KMU ohne Rating wendet die CRR derzeit jedoch unter bestimmten Bedingungen einen Abzinsungsfaktor von 23,81 % der damit verbundenen Eigenmittelanforderungen an. Im Rahmen der jüngsten Überprüfung der CRR wurde der Schwellenwert für Risikopositionen, die von diesem Abzinsungsfaktor profitieren, auf 2,5 Millionen Euro angehoben, während für den verbleibenden Teil der Risikopositionen, die den Schwellenwert von 2,5 Millionen Euro überschreiten, das günstigere Risikogewicht von 85 % gilt. Die KMU-spezifischen Behandlungen gelten sowohl für Institute, die den Standardansatz (SA) als auch für jene, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) anwenden.

Frage 12. Wie hoch ist der Anteil der Risikopositionen Ihres Instituts/Ihrer (Mitglieds-)Institute gegenüber KMU mit und ohne Rating und gegenüber Nicht-KMU?

Wie hoch ist der Anteil der Risikopositionen gegenüber Unternehmen ohne Rating, deren Mutterunternehmen über eine externe Bonitätsbeurteilung verfügen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an (z. B. zugrunde liegende Berechnungen, Studien usw.).

Frage 13. Es werden Meinungen zur Definition von „Investment-Grade-Unternehmen“ gemäß Basel-III-Standards erbeten (Absatz 42)

Halten Sie insbesondere weitere Verbesserungen oder Präzisierungen für erforderlich, um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 14. Welche weiteren Maßnahmen könnten gegebenenfalls ergriffen werden, um die Risikosensitivität des standardisierten Risikogewichts von Risikopositionen gegenüber Unternehmen zu erhöhen, für die derzeit keine externe Bonitätsbeurteilung v o r l i e g t ?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 15. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der standardisierten Behandlung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen berücksichtigt werden?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

1.1.3.2. Behandlung von Spezialfinanzierungen

Gegenstand: Die Basel-III-Standards führen Spezialfinanzierungen als Teilmenge der Forderungsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ im Rahmen des Standardansatzes (SA-CR) ein, um das damit verbundene Risiko genauer abzubilden und die Kohärenz mit der Behandlung von Spezialfinanzierungen im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) zu verbessern. Die Definition von Spezialfinanzierungen gemäß SA-CR folgt daher eng der Definition gemäß IRB-Ansatz, demzufolge Spezialfinanzierungen bereits im Rahmen der Basel-II-Standards als separate Unterkategorie der Forderungsklasse existierte und die Behandlung im Rahmen der Basel-III-Standards weitgehend unverändert bleibt. Während Spezialfinanzierungen gemäß dem IRB-Ansatz aus vier Unterkategorien bestehen, werden nur drei davon - Projektfinanzierung, Objektfinanzierung und Rohstofffinanzierung - als Spezialfinanzierungen gemäß SA-CR eingestuft. Die vierte Unterkategorie von Spezialfinanzierungen gemäß dem IRB-Ansatz - Renditeimmobilien - wird gemäß SA-CR

gesondert behandelt. In Ländern, in denen die Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen für regulatorische Zwecke zulässig ist, liegen die anwendbaren Risikogewichte für Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen mit emissionspezifischen Bonitätsbeurteilungen je nach Rating zwischen 20 % und 150 %. Für Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, für die keine emissionspezifische externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, und für alle Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen gegenüber Instituten, die ihren Sitz in Rechtsräumen haben, in denen die Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen für regulatorische Zwecke nicht zulässig ist, gelten, je nach Unterkategorie, Risikogewichte zwischen 80 % und 130 % und, im Falle der Projektfinanzierung, bestimmte Risikopositionsmerkmale.

Unter Berücksichtigung der Merkmale von Risikopositionen aus Infrastrukturprojekten wurde im Rahmen der jüngsten Überprüfung der CRR für Risikopositionen aus Infrastrukturprojekten, die eine Reihe von Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, um ihr Risikoprofil zu senken und die Vorhersehbarkeit ihrer Zahlungsströme zu verbessern, ein Abzinsungsfaktor von 25 % der damit verbundenen Eigenmittelanforderungen eingeführt. Diese Behandlung wird sowohl für SA- als auch für IRB-Institute gelten

Frage 16. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen der Umsetzung der spezifischen Behandlung von Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen erbeten, die sich aus den Basel-III-Standards ergeben (Absätze 44-29).

Inwieweit unterscheidet sich diese Behandlung insbesondere von der derzeitigen Behandlung hinsichtlich der Risikosensitivität, der Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und der operativen Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 17. Halten Sie weitere Verbesserungen oder Präzisierungen hinsichtlich der Struktur oder Kalibrierung der Behandlung für Spezialfinanzierungen für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 17.1 Wenn ja, mit welcher aufsichtlichen Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 17.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 17 näher aus.

Frage 18. Welche weiteren Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach ergriffen werden, um die besonderen Merkmale von Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen (im Vergleich zu allgemeinen Risikopositionen gegenüber Unternehmen) besser widerzuspiegeln, wodurch die Risikosensitivität des SA-CR erhöht und die Kohärenz mit dem IRB-Ansatz verbessert wird?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 19. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Behandlung von Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen berücksichtigt werden?

1.1.4. Eigenkapital- und sonstige Kapitalinstrumente

1.1.4.1. Standardbehandlung von Beteiligungspositionen

Gegenstand: Nach den Basel-III-Standards erhöht sich das Risikogewicht für Beteiligungspositionen für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren von 100 % auf 250 %, um das höhere Verlustrisiko von Beteiligungspositionen im Vergleich zu vorrangigen Risikopositionen besser widerzuspiegeln und sich an die Risikogewichte anzupassen, die im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) nach den Basel-II-Standards anwendbar waren, und um Aufsichtsarbitrage zwischen Bankbuch und Handelsbuch zu verhindern. Die Basel-III-Standards präzisieren darüber hinaus den Umfang der Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen, indem sie eine Definition von Beteiligungspositionen enthalten und festlegen, welche anderen Instrumente bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko als Beteiligungspositionen einzustufen sind (siehe Absatz 49).

Frage 20. Gibt es Ihrer Meinung nach Probleme bei der Definition von Beteiligungspositionen gemäß den Basel-III-Standards (Absatz 49) und der Liste der anderen gleich zu behandelnden Instrumente?

Halten Sie insbesondere weitere Verbesserungen oder Präzisierungen hinsichtlich des Umfangs der Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen für erforderlich, um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 21. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen der Umsetzung der überarbeiteten Standardbehandlung von Beteiligungspositionen erbeten, die sich aus den Basel-III-Standards ergeben (Absätze 49-50).

Würden Sie insbesondere eine weitere Differenzierung zwischen Beteiligungspositionen (abgesehen von „spekulativen nicht börsennotierten Beteiligungspositionen“ und „nationalen gesetzlichen Programmen“ - siehe 1.1.4.2 und 1.1.4.3) für gerechtfertigt halten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 21.1 Wenn ja, wie sollte diese Differenzierung erfolgen und mit welcher aufsichtlichen Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 21.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 21 näher aus.

Frage 22. Welche anderen Maßnahmen oder Schutzvorkehrungen könnten in Bezug auf Beteiligungspositionen ergriffen werden, um die Risikosensitivität und Robustheit des Kreditrisikorahmens zu erhöhen und eine Aufsichtsarbitrage zwischen dem Bankbuch und dem Handelsbuch zu verhindern?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

1.1.4.2. Behandlung von „spekulativen nicht börsennotierten Beteiligungspositionen“

Gegenstand: Nach den Basel-III-Standards ist ein erhöhtes Risikogewicht von 400 % auf „spekulative nicht börsennotierte Beteiligungspositionen“ anzuwenden. Diese Risikopositionen werden als „*Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, die zu kurzfristigen Wiederverkaufszwecken getätigt werden oder als Risikokapital oder ähnliche Anlagen gelten, die der Preisvolatilität unterliegen und in Erwartung erheblicher künftiger Kapitalgewinne erworben werden*“ definiert (Absatz 51).

Die CRR fasst derzeit „Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften“ und „Positionen aus privatem Beteiligungskapital“ unter Positionen mit besonders hohen Risiken zusammen, für die ein Risikogewicht von 150 % gilt (Artikel 128), ohne jedoch eine nähere Definition dieser Positionen vorzunehmen. Zusätzliche Orientierungen zur Identifizierung von Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften und Positionen aus privatem Beteiligungskapital wurden von der EBA in ihren [Leitlinien zur Bestimmung von Positionen mit hohem Risiko](#) bereitgestellt.

Frage 23. Stimmen Sie zu, dass spekulative nicht börsennotierte Beteiligungspositionen wie Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften und Positionen aus privatem Beteiligungskapital einem relativ höheren Risikogewicht unterliegen sollten als andere Beteiligungspositionen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 23.1 Wenn ja, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 23 näher aus.

Frage 23.1 Wenn nein, erläutern Sie bitte Ihre Meinung und fügen Sie relevante Belege an.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 24. Es werden Meinungen zur Definition von „spekulativen nicht börsennotierte Beteiligungspositionen“ gemäß Basel-III-Standards erbeten (Absatz 51 und Fußnote 31).

Halten Sie insbesondere weitere Verbesserungen oder Präzisierungen für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 24.1 Wenn ja, wie sollten diese lauten und was wäre ihre aufsichtliche Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 24.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 24 näher aus.

Frage 25. Welche anderen Maßnahmen könnten ergriffen werden, um dem erhöhten Risiko aus nicht börsennotierten Beteiligungspositionen zu begegnen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

1.1.4.3. Behandlung von Beteiligungen, die im Rahmen nationaler gesetzlicher Programme getätigt werden

Gegenstand: Zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige³, sehen die Basel-III-Standards einen Ermessensspielraum vor, der es den Instituten ermöglicht, Beteiligungen ein Risikogewicht von 100 % zuzuweisen, wenn sie im Rahmen nationaler gesetzlicher Programme getätigt werden, dem Institut erhebliche Subventionen für die Anlage gewähren und eine staatliche Aufsicht sowie Beschränkungen für die

Kapitalbeteiligungen beinhalten. Eine solche Behandlung kann nur für Beteiligungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital des Instituts gewährt werden. Beispiele für Beschränkungen sind Begrenzungen hinsichtlich der Größe und Art der Unternehmen, in die das Institut investiert, zulässige Beteiligungsquoten, der geografische Standort und andere relevante Faktoren, die das potenzielle Risiko einer Anlage für das Institut begrenzen (siehe Absatz 52).

Bereits die Basel-II-Standards sahen einen Ermessensspielraum für Beteiligungen an nationalen gesetzlichen Programmen vor, sodass Institute, die ansonsten den IRB-Ansatz zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen verwenden, für die jeweiligen Risikopositionen das Risikogewicht von 100 % nach dem Standardansatz (anstelle potenziell höherer Risikogewichte nach dem IRB-Ansatz) anwenden können. Die geltende CRR setzt diesen Ermessensspielraum in Artikel 150 um.

³ In bestimmten Ländern werden „nationale gesetzliche Programme“ zur Förderung von Kapitalbeteiligungen von Instituten an Unternehmen oder Projekten eingesetzt, die in erster Linie dem Gemeinwohl dienen (z. B. der Förderung von einkommensschwachen Gebieten und Dienstleistungen zur Unterstützung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen).

Frage 26. Sollte Ihrer Meinung nach der Ermessensspielraum der Basel-III-Standards für „nationale gesetzliche Programme“ in der Union umgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 26.1 Wenn ja, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 26 näher aus.

Frage 26.1 Wenn nein, erläutern Sie bitte Ihre Meinung und fügen Sie relevante Belege an.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 27. Halten Sie zusätzliche Schutzvorkehrungen für erforderlich, um sicherzustellen, dass nur Risikopositionen im Rahmen von gesetzlichen Programmen, die das Risiko wirksam verringern, vom begünstigten Risikogewicht profitieren können?

Sollte beispielsweise das begünstigte Risikogewicht für Forderungen, die nationalen gesetzlichen Programmen unterliegen, vom Nachweis eines geringeren Risikos für die jeweiligen Risikopositionen abhängig gemacht werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 27.1 Wenn ja, welche Art von Nachweis wäre angemessen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 27.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 27 näher aus.

Frage 28. Wie sollten Ihrer Meinung nach „nationale gesetzliche Programme“ im Rahmen der Union definiert werden?

Halten Sie insbesondere weitere Verbesserungen oder Präzisierungen in Bezug auf die bestehende Definition für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

**Frage 28.1 Wenn ja, wie sollten diese lauten und was wäre ihre
aufsichtliche Begründung?**

Bitte machen Sie nähere Angaben.

**Frage 28.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 28
näher aus.**

1.1.5. Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

1.1.5.1. Begriff „Transaktoren“ und „sonstiges Mengengeschäft“

Gegenstand: Mit der Absicht, die Granularität der standardisierten Risikogewichte zu erhöhen, führen die Basel-III-Standards Transaktoren (transactors) als neue Unterkategorie für regulatorische Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ein und legen die Behandlung des sonstigen Mengengeschäfts fest. Infolgedessen werden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft jetzt in drei (Unter-)Kategorien unterteilt: regulatorische Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die als Risikopositionen gegenüber Transaktoren gelten, regulatorische Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht als Risikopositionen gegenüber Transaktoren gelten, und sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft. Eine Risikoposition gilt als Risikoposition gegenüber einem Transaktor, wenn sie die Bedingungen für regulatorische Risikopositionen aus dem Mengengeschäft erfüllt und darüber hinaus eine Risikoposition gegenüber Fazilitäten wie Kredit- oder Chargekarten darstellt, bei denen der Saldo zu jedem geplanten Rückzahlungstermin der letzten 12 Monate vollständig zurückgezahlt wurde oder gegenüber Überziehungsfazilitäten, wenn in den letzten 12 Monaten keine Inanspruchnahme erfolgt ist. Risikopositionen gegenüber Transaktoren profitieren von einem reduzierten Risikogewicht von 45 %, während nach geltender CRR gemäß den Basel-II-Standards allen regulatorischen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ein Risikogewicht von 75 % zugewiesen wird.

Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft werden nach Basel-III zu 100 % risikogewichtet, während die CRR derzeit keine spezifische Behandlung vorsieht, sondern solche Risikopositionen lediglich vom begünstigten Risikogewicht für Mengengeschäfte ausschließt.

Frage 29. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen der Einführung der Unterkategorie für regulatorische Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber Transaktoren und zur Festlegung der Behandlung sonstiger Risikopositionen aus dem Mengengeschäft erbeten

Inwieweit unterscheidet sich der Ansatz aus den Basel-III-Standards insbesondere vom derzeitigen Ansatz hinsichtlich der Risikosensitivität, der Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und der operativen Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 30. Spiegelt die Reduzierung der Risikogewichte für Risikopositionen gegenüber Transaktoren nach Basel III Ihrer Meinung nach die Risiken wider, die mit solchen Forderungen verbunden sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 30.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Frage 31. Halten Sie in Bezug auf die Begriffe Transaktoren und sonstiges Mengengeschäft weitere Präzisionen für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 31.1 Wenn ja, mit welcher aufsichtlichen Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 31.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 31 näher aus.

Frage 32. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Behandlung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft berücksichtigt werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

1.1.5.2. „Granularitätskriterium“ und zusätzliche Maßnahmen zur Risikostreuung

Gegenstand: Um eine ausreichende Risikostreuung des regulatorischen Retail-Portfolios sicherzustellen, enthielten die Basel-II-Standards bereits ein „Granularitätskriterium“ für die Einstufung von Risikopositionen als „regulatorisches Mengengeschäft“. In den Basel-II-Standards heißt es, dass *„eine Möglichkeit zur Erreichung dieser [ausreichenden Risikostreuung] darin bestehen kann, eine numerische Grenze festzulegen, dass keine aggregierte Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des gesamten regulatorischen Retail-Portfolios überschreiten darf“* (Absatz 70). Die Basel-III-Standards machen den Schwellenwert von 0,2 % zur Standardoption, ohne den Inhalt des Granularitätskriteriums zu ändern. Dabei heißt es: *„Keine aggregierte Forderung*

gegenüber einer Gegenpartei darf 0,2 % des gesamten regulatorischen Retail-Portfolios überschreiten, es sei denn, die nationalen Aufsichtsbehörden haben eine andere Methode festgelegt, um eine zufriedenstellende Risikostreuung des regulatorischen Retail-Portfolios sicherzustellen“ (Absatz 55).

In der EU legt die CRR das Granularitätskriterium für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft fest und fordert, dass „ *sie .. eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen (ist), sodass die Risiken dieser Darlehensgeschäfte erheblich reduziert werden,*“ (Artikel 123). Diese Anforderung der CRR soll in Verbindung mit der aufsichtlichen Prüfung durch die zuständigen Behörden eine ausreichende Risikostreuung des Retail-Portfolios gewährleisten.

Frage 33. Ist die geltende CRR Ihrer Meinung nach eindeutig genug, um eine harmonisierte Anwendung des „Granularitätskriteriums“ sicherzustellen, oder halten Sie weitere Orientierung für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 33.1 Wenn ja, was sollte diese weitere Orientierung Ihrer Meinung nach beinhalten?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 33.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 33 näher aus.

1.1.6. Durch Immobilien besicherte Risikopositionen

1.1.6.1. Anwendung des Loan-Splitting-Ansatzes (LS-Ansatz) gegenüber dem Whole-Loan-Ansatz (WL-Ansatz)

Gegenstand: Die Basel-III-Standards bieten für durch Immobilien besicherte Risikopositionen zwei alternative Ansätze für die Zuordnung von Risikogewichten: Der LS-Ansatz unterteilt Hypothekendarlehen in einen besicherten und einen unbesicherten Teil (implizit unter Verwendung der Beleihungsquote (Loan-to-Value- oder LTV-Quote)) und weist jedem dieser beiden Teile ein anderes Risikogewicht zu, wodurch er konzeptionell dem aktuellen Ansatz der CRR (Artikel 124 bis 126) folgt. Der WL-Ansatz betrachtet Hypothekendarlehen als spezifische Produkte und ordnet der gesamten Forderung basierend auf ihrer LTV-Quote unter Verwendung verschiedener LTV-Kennzahlen ein Risikogewicht zu. Der Grund für die Verwendung der LTV-Quote als Risikotreiber für die Bestimmung der anwendbaren Risikogewichte besteht darin, dass die Verluste im Falle eines Ausfalls und die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Kreditnehmers geringer sind, wenn der ausstehende Kreditbetrag im Verhältnis zum Wert der Immobilien-Sicherheiten (d. h. die LTV-Quote) niedriger ist. Allerdings ist nur der LS-Ansatz auch von der Art des Kreditnehmers abhängig (da er das Risikogewicht der Gegenpartei auf den unbesicherten Teil anwendet) und spiegelt die risikomindernden Auswirkungen von Immobilien-Sicherheiten auch bei hohen LTV-Quoten in den anwendbaren Risikogewichten wider.

Frage 34. Es werden Meinungen zu den relativen Kosten und zum Nutzen des LS-Ansatzes und des WL-Ansatzes erbeten, die sich aus den endgültigen Basel-III-Standards ergeben.

Wie schneiden die beiden Ansätze im direkten Vergleich ab, insbesondere in Bezug auf Risikosensitivität, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und operative Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 35. Sind Sie der Meinung, dass in Bezug auf den von Ihnen allgemein bevorzugten Ansatz weitere Verbesserungen oder Präzisierungen erforderlich sind?

Ja

- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 35.1 Wenn ja, wie sollten diese aussehen und was wäre ihre aufsichtliche Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 35.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 35 näher aus.

Frage 36. Wodurch wäre es gerechtfertigt, beide Ansätze unter Risikogesichtspunkten parallel umzusetzen?

Wenn beide Ansätze nach freiem Ermessen angewandt und zur Verfügung gestellt würden, wie würde dann die Vergleichbarkeit zwischen den Instituten sichergestellt und wie würden in diesem Fall eine Aufsichtsarbitrage und eine übermäßige Komplexität verhindert werden?

1.1.6.2. Behandlung von Risikopositionen, bei denen die Bedienung des Kredits wesentlich von den Zahlungsströmen abhängt, die aus einem Immobilienportfolio des Kreditnehmers generiert werden

Gegenstand: Die Basel-III-Standards sehen eine spezifische Risikogewichtung für durch Immobilien besicherte Risikopositionen vor, bei denen die Aussichten für die Bedienung des Kredits wesentlich von den Zahlungsströmen abhängen, die durch die

kreditsichernde Immobilie generiert werden, und nicht von der zugrunde liegenden Fähigkeit des Kreditnehmers, die Schuld aus anderen Quellen zu bedienen (so genannte „Renditeimmobilien“). Diese Änderung soll das damit verbundene Risiko genauer widerspiegeln und die Kohärenz mit der Behandlung von Renditeimmobilien im Rahmen des IRB-Ansatzes verbessern. Gemäß dem Standardansatz (SA-CR) *„unterscheiden sich Renditeimmobilien von anderen durch Immobilien besicherten Forderungen gegenüber Unternehmen durch die starke positive Korrelation zwischen den Aussichten auf eine Rückzahlung der Forderung und den Aussichten auf eine Beibehaltung im Falle eines Ausfalls. Beides hängt in erster Linie von den Zahlungsströmen ab, die durch die Immobilie erzielt werden, die die Forderung besichert“* (siehe Absätze 67 und 73). Der in den Basel-III-Standards festgelegte Standardansatz zur Bewertung, ob eine derartige starke positive Korrelation vorliegt, besteht darin, die von der jeweiligen einzelnen Immobilie generierten Zahlungsströme im Verhältnis zu allen anderen Zahlungsströmen des Kreditnehmers zu betrachten. Die Basel-III-Standards enthalten jedoch auch einen Ermessensspielraum für diese Bewertung, indem geprüft wird, ob die Bedienung des Kredits wesentlich von den Zahlungsströmen abhängt, die durch ein Immobilienportfolio des Kreditnehmers generiert werden.

Frage 37. Halten Sie die Bewertung des Vorliegens einer „starken positiven Korrelation“ auf Portfoliobasis für angemessener als die Bewertung auf der Grundlage der individuellen durch Immobilien besicherten Risikoposition?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 37.1 Wenn ja, warum? Erläutern Sie bitte Ihre Meinung.

Frage 37.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 37 näher aus.

Frage 38. Wenn die Bewertung auf Portfoliobasis eingeführt würde: Sind Sie der Meinung, dass dies der einzige in der Union verfügbare Ansatz sein sollte oder dass dies ein alternativer Ansatz sein sollte, der nach Ermessen der Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall angewandt werden kann?

- Dies sollte der einzige in der Union verfügbare Ansatz sein
- Dies sollte ein alternativer Ansatz sein, der nach Ermessen der Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall angewandt werden kann
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 38.1 Wenn nein, bitte erläutern Sie Ihre Antwort auf Frage 38.

1.1.6.3. Förderfähigkeit der im Bau befindlichen Immobilien

Gegenstand: Damit Hypothekendarlehen unter anderem in den Genuss der Vorzugsbehandlung der Forderungsklasse der durch Immobilien besicherten Risikopositionen kommen, muss die Immobilie, durch die die Forderung besichert wird, nach den Basel-III-Standards „vollständig fertiggestellt“ sein (siehe Absatz 60). Gleichzeitig sehen die Basel-III-Standards einen Ermessensspielraum vor, Kredite an Personen, die durch im Bau befindliche Wohnimmobilien besichert sind, als durch Immobilien besicherte Risikopositionen zu behandeln. Diese Vorzugsbehandlung ist jedoch nur möglich, wenn es sich bei der im Bau befindlichen Immobilie um eine Wohnanlage für eine bis vier Familien handelt, die der Hauptwohnsitz des Kreditnehmers sein wird (dies gilt nicht für Wohnungen innerhalb eines größeren Bauprojekts) oder der Staat oder öffentliche Stellen über die rechtlichen Befugnisse und Möglichkeiten verfügen, die Fertigstellung der im Bau befindlichen Immobilie sicherzustellen (siehe Absatz 60). Eigengenutzte Immobilien sollen ein geringeres Kreditrisiko aufweisen, da vom Eigentümer im Vergleich zu anderen Darlehen eine höhere Motivation zur Rückzahlung des Darlehens für den eigenen Wohnort erwartet wird. Die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer im Bau befindlichen Immobilie, die als Sicherheit anerkannt werden kann, wird auf vier festgelegt, um der Situation Rechnung zu tragen, dass eigengenutzte Immobilien manchmal mit separaten Einheiten für mehr als eine Familiengeneration gebaut werden.

Die geltende CRR spiegelt bereits das geringere Kreditrisiko eigengenutzter Immobilien wider, jedoch ohne Festlegung eines eindeutigen Schwellenwerts für die Anzahl der im Bau befindlichen Immobilien (Artikel 125).

Frage 39. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Umsetzung der Vorzugsbehandlung für bestimmte im Bau befindliche Immobilien, die sich aus den Basel-III-Standards ergeben?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 40. Halten Sie die Schwelle der Wohnanlage für eine bis vier Familien für angemessen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 40.1 Wenn ja, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 40 näher aus.

Frage 40.1 Wenn nein, welcher andere Schwellenwert wäre Ihrer Ansicht nach angemessener? Begründen Sie Ihre Meinung bitte mit Nachweisen.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

1.1.6.4. Konservative Bewertungskriterien

Gegenstand: Die Basel-III-Standards unterscheiden nicht mehr zwischen dem Marktwert-Konzept (MV-Konzept) und dem Beleihungswert-Konzept (MLV-Konzept) zur Wertermittlung von Immobilien, die der Besicherung von Darlehen dienen, sondern legen unter Absatz 62 einige allgemeine Bewertungskriterien fest, um die Behandlung durch Immobilien besicherter Risikopositionen zu vereinfachen und robuster zu gestalten: „*Die Bewertung muss unabhängig nach vorsichtigen, konservativen Bewertungskriterien vorgenommen werden. Um eine vorsichtig konservative Bewertung der Immobilie zu gewährleisten, muss die Bewertung die Erwartungen an Preiserhöhungen ausschließen und so angepasst werden, dass er die Möglichkeit berücksichtigt, dass der aktuelle Marktpreis deutlich über dem Wert, der während der Laufzeit des Darlehens nachhaltig wäre, liegen kann. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten Leitlinien mit vorsichtigen Bewertungskriterien bereitstellen, sofern diese nach nationalem Recht noch nicht vorhanden sind. Wenn ein Marktwert ermittelt werden kann, sollte die Bewertung nicht höher sein als der Marktwert.*“

Frage 41. Es werden Meinungen zu den relativen Kosten und zum Nutzen der Bewertungskriterien erbeten, die sich aus den Basel-III-Standards ergeben

Inwieweit unterscheidet sich dieser Ansatz insbesondere von den nach CRR bestehenden Ansätzen (MV- und MLV-Konzept) in Bezug auf Einfachheit, Vergleichbarkeit, Risikosensitivität, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und operative Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 42. Halten Sie zusätzliche Präzisierungen für erforderlich, um zu verdeutlichen, wie das derzeit von den Instituten angewandte MV- oder MLV-Konzept angepasst werden müsste, um die Bewertungskriterien gemäß den Basel-III-Standards zu erfüllen?

Halten Sie weitere Präzisierungen erforderlich, um eine einheitliche Anwendung der Bewertungskriterien in der

gesamten Union zu gewährleisten?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 43. Welche weiteren Maßnahmen könnten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Wert der als Besicherung dienenden Immobilien während der Laufzeit des Darlehens nachhaltig ist?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 44. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bewertungskriterien für durch Immobilien besicherte Risikopositionen berücksichtigt werden?

Erläutern Sie bitte Ihre Meinung.

1.1.6.5. (Neu-)Bewertung: Wert bei Entstehung gegenüber Zeitwert

Gegenstand: Die Basel-III-Standards sehen vor, dass der Wert der für bankaufsichtliche Zwecke erfassten Immobilien auf den bei der Kreditaufnahme ermittelten Immobilienwert begrenzt werden muss, um die möglichen zyklischen Auswirkungen der Bewertung zu verringern und die Eigenmittelanforderungen für durch Immobilien besicherte Risikopositionen stabiler zu halten.

Die geltende CRR (Artikel 208) verlangt jedoch die Überwachung und gegebenenfalls Neubewertung von als Besicherung dienenden Immobilien, ohne mögliche Wertberichtigungen nach oben zu verhindern, um dem Marktwertanstieg insbesondere bei Hypothekendarlehen mit langer Laufzeit Rechnung zu tragen.

Frage 45. Es werden Meinungen zu den Kosten und zum Nutzen der Begrenzung des bei der Kreditaufnahme ermittelten Immobilienwerts erbeten.

Inwieweit unterscheidet sich der Ansatz aus den endgültigen Basel-III-Standards insbesondere vom derzeitigen Ansatz gemäß CRR hinsichtlich möglicher zyklischer Auswirkungen auf die Risikogewichte, Risikosensitivität, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und operativer Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 46. Welche anderen Maßnahmen oder Schutzvorkehrungen könnten vorgesehen werden, um möglichen zyklischen Auswirkungen der Neubewertung von Immobilien entgegenzuwirken?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 47. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Anforderungen für eine Neubewertung der als Besicherung dienenden Immobilien berücksichtigt werden?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

1.1.6.6. Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bebauung (ADC) - Allgemeine Behandlung

Gegenstand: Um die Risikosensitivität und die Robustheit des SA-CR zu erhöhen, führen die Basel-III-Standards Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bebauung (ADC) als neue Untergruppe der durch Immobilien besicherten Risikopositionen ein, die Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs, der Erschließung oder der Bebauung von Grundstücken umfasst, bei denen die Quelle der Rückzahlung bei Entstehung des Risikos entweder der zukünftige ungewisse Verkauf der Immobilie ist oder Zahlungsströme sind, deren Quelle im Wesentlichen ungewiss ist (z. B. ist die Immobilie noch nicht zu der in diesem geografischen Markt für diese Art von Immobilien vorherrschenden Belegungsrate vermietet). Risikopositionen aus ADC sind mit 150 % zu gewichten, es sei denn, sie erfüllen bestimmte Kriterien (siehe unter 1.1.6.7.).

In ähnlicher Weise verlangt die CRR derzeit die Anwendung eines Risikogewichts von 150 % auf „spekulative Immobilienfinanzierung“ (Artikel 128), welche *„Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw. Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen“* beinhaltet (Artikel 4 Absätze 1 und 79). Die Finanzierung ausschließlich des Erwerbs fertiggestellter Immobilien, bei denen die Immobilien zu Weiterverkaufszwecken erworben werden, ist daher als spekulative Immobilienfinanzierung im Sinne der CRR zu behandeln, würde jedoch nicht in den Anwendungsbereich der ADC gemäß Basel III fallen, da sich diese nur auf den Erwerb von Grundstücken für Entwicklungs- und Bauzwecke, jedoch nicht auf den Erwerb von Immobilien bezieht.

Frage 48. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen, die bestehende Behandlung der „spekulativen Immobilienfinanzierung“ durch die Behandlung von ADC-Risiken gemäß den Basel-III-Standards zu ersetzen?

Frage 49. Sind Sie der Meinung, dass in Bezug auf den Umfang oder die Definition von Risikopositionen aus ADC weitere Verbesserungen oder Präzisierungen erforderlich sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 49.1 Wenn ja, wie sollten diese lauten und was wäre ihre aufsichtliche Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 49.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 49 näher aus.

1.1.6.7. Risikopositionen aus Grunderwerb, Erschließung und Bebauung - Bedingungen für die Anwendung eines Risikogewichts von 100 %

Gegenstand: Die Basel-III-Standards ermöglichen die Anwendung eines begünstigten Risikogewichts von 100 % auf Risikopositionen aus ADC, wenn die allgemeinen Anforderungen der Risikoübernahme für durch Immobilien besicherte Risikopositionen und die folgende Bedingung erfüllt sind: *„Vorab-Kauf- oder Vorab-Mietverträge machen einen wesentlichen Teil des gesamten Vertragsvolumens oder des risikobehafteten Eigenkapitals aus. Vorab-Kauf- oder Vorab-Mietverträge müssen rechtsverbindliche schriftliche Verträge sein, und der Käufer/Mieter muss eine erhebliche Bareinlage geleistet haben, die bei Beendigung des Vertrages verfällt. Das risikobehaftete Eigenkapital sollte als angemessener Betrag des vom Kreditnehmer eingebrachten Eigenkapitals am Schätzwert der fertiggestellten Immobilie festgesetzt werden“* (Absatz 75). Die Bedeutung der Begriffe „wesentlicher Teil des gesamten Vertragsvolumens“, „wesentlicher Teil des risikobehafteten Eigenkapitals“ und „erhebliche Bareinlage“ wird nicht näher erläutert.

Frage 50. Halten Sie in Bezug auf die Bedingung für die Anwendung des begünstigten Risikogewichts von 100 % auf

bestimmte Risikopositionen aus ADC weitere Präzisierungen für erforderlich, um eine harmonisierte Anwendung dieser Bedingung in der gesamten Union sicherzustellen, beispielsweise durch Definition oder Quantifizierung eines der oben genannten Begriffe?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

1.1.7. Risikogewicht-Multiplikator für bestimmte Risikopositionen mit Währungsinkongruenzen

Gegenstand: Die Basel-III-Standards führen einen Multiplikator von 1,5 für das Risikogewicht ein, der für „durch gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen gilt, bei denen die Kreditwährung von der Währung der Einnahmequelle des Kreditnehmers abweicht“ und bei denen die Kreditnehmer über keine natürliche oder finanzielle Absicherung gegen das aus den oben genannten Währungsinkongruenzen resultierende Wechselkursrisiko verfügen. Das resultierende maximal anzuwendende Risikogewicht ist auf 150 % begrenzt. Weder die Basel-II-Standards noch die CRR enthalten eine vergleichbare Bestimmung. Diese Bestimmung soll dem höheren Kreditrisiko Rechnung tragen, das mit Risikopositionen mit Währungsinkongruenzen im Vergleich zu Risikopositionen ohne Währungsinkongruenzen verbunden ist.

Frage 51. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Einführung des oben beschriebenen Risikogewicht-Multiplikators?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

Frage 52. Welche weiteren Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach ergriffen werden, um den mit Währungsinkongruenzen verbundenen Risiken Rechnung zu tragen?

Frage 52.1 Wäre die Beschränkung dieser Maßnahme auf durch gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen angemessen, um solchen Risiken in der EU zu begegnen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 52.2 Wenn ja, führen Sie Ihre Antwort auf Frage 52.1 bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 53. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Behandlung von Risikopositionen mit Währungsinkongruenzen gemäß SA-CR berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.1.8. Außerbilanzielle Posten

1.1.8.1. Definition der Verpflichtung

Gegenstand: Die Basel-III-Standards führen eine Definition der Verpflichtung ein, um eines der wichtigsten Konzepte für die Anwendung des Kreditrisikorahmens auf außerbilanzielle Posten zu klären und die Kohärenz zwischen SA-CR und IRB-Ansatz sicherzustellen (siehe 1.2.7.). Insbesondere bedeutet „Verpflichtung“ *„jede vertragliche Vereinbarung, die von der Bank angeboten und vom Kunden akzeptiert wurde, um Kredite zu gewähren, Vermögenswerte zu erwerben oder Kreditsubstitute auszugeben. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die von der Bank jederzeit ohne vorherige Ankündigung an den Schuldner bedingungslos gekündigt werden können. Dies schließt auch solche Vereinbarungen ein, die von der Bank gekündigt werden können, wenn der Schuldner die in den entsprechenden Unterlagen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, einschließlich der Bedingungen, die der Schuldner vor einer anfänglichen oder nachfolgenden Inanspruchnahme im Rahmen der Vereinbarung erfüllen muss“* (Absatz 78). Diese Definition schließt ausdrücklich bedingungslos kündbare Verpflichtungen (UCC) ein. Die Basel-III-Standards sehen jedoch in Fußnote 53 einen nationalen Ermessensspielraum vor, wonach bestimmte Vereinbarungen für Unternehmen und KMU von der Definition der Verpflichtungen ausgenommen werden können, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind.

**Frage 54. Wie bewerten Sie die Definition der Verpflichtung
g e m ä ß B a s e l I I I ?**

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

**Frage 55. Wie beurteilen Sie den nationalen Ermessensspielraum, bestimmte Vereinbarungen für Unternehmen und KMU von der Definition der Verpflichtungen
a u s z u n e h m e n ?**

Welche Vereinbarungen sollten aus Ihrer Sicht gegebenenfalls von der Definition der Verpflichtung ausgenommen werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 56. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Behandlung von außerbilanziellen Posten berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.1.8.2. Neue Kreditumrechnungsfaktoren (CCF)

Gegenstand: Die Basel-III-Standards ändern die Behandlung außerbilanzieller Posten durch die Einführung zusätzlicher Kategorien von Kreditumrechnungsfaktoren. Während die Basel II-Standards vier verschiedene Kategorien (0 %, 20 %, 50 % und 100 %) anboten, fügen die Basel III-Standards zwei weitere Kategorien (10 % und 40 %) hinzu, um die Behandlung außerbilanzieller Posten risikosensitiver zu gestalten.

Die CRR hat die Basel-II-Standards, die prinzipienbasiert sind (d. h. sie weisen die wesentlichen Merkmale auf, die mit jeder Kategorie von Kreditumrechnungsfaktoren verknüpft werden sollten), umgesetzt, indem sie eine detailliertere (wenn auch nicht erschöpfende) Liste der Risikopositionen zur Verfügung stellt, die jeweils den vier Kategorien zugeordnet sind.

Die neu gestalteten Kategorien führen zu den folgenden wesentlichen Änderungen: Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10 % gilt anstelle von 0 % für bedingungslos kündbare Verpflichtungen. Für alle anderen Verpflichtungen gilt ein Kreditumrechnungsfaktor von 40 %, unabhängig von der Laufzeit der zugrunde liegenden Fazität, während die entsprechenden Kreditumrechnungsfaktoren nach den geltenden Vorschriften 20 % für Verpflichtungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und 50 % für alle anderen Verpflichtungen betragen.

Frage 57. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der neuen Kreditumrechnungsfaktoren, die mit den Basel-III-Standards eingeführt werden?

Inwieweit unterscheidet sich die Behandlung außerbilanzieller Posten gemäß Basel III insbesondere von der derzeit geltenden Behandlung in Bezug auf Risikosensitivität und Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 58. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Behandlung außerbilanzieller Posten berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.1.9. Sonstige Bestimmungen

Frage 59. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Standardansatzes (SA-CR) berücksichtigt werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

1.1.10. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 60. Welche Elemente des überarbeiteten SA-CR halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig umzusetzen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte, indem Sie relevante Belege zu den einmaligen Kosten anfügen.

Frage 61. Welche Elemente des überarbeiteten SA-CR würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

1.2. Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)

1.2.1. Reduzierung des Umfangs der internen Modellierung

Gegenstand: Der Basel-III-Standard verbietet die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes (fortgeschrittener IRB-Ansatz), nach dem Institute die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), die Verlustquote bei Ausfall (LGD), die Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) und die Laufzeit einer Forderung schätzen, für Forderungen gegenüber Unternehmen mit einem Konzernjahresumsatz über 500 Millionen Euro und für Forderungen an Institute und andere Finanzinstitute. Im Gegensatz dazu lassen die Basel-II-Standards und die CRR die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes in diesen Fällen zu. Der Basler Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die geringe Anzahl von Ausfällen in diesen Anlageklassen es den Instituten unmöglich macht, alle erforderlichen Risikoparameter solide abzubilden, und dass die Nichtanwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes daher eine wichtige Quelle für Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva beseitigt. Der IRB-Basisansatz (IRB-Basisansatz) steht weiterhin zur Verfügung. Darüber hinaus verbieten die Basel-III-Standards aus ähnlichen Gründen die Anwendung des IRB-Ansatzes für Beteiligungspositionen und schreiben stattdessen vor, dass Institute den SA-CR anwenden (siehe 1.1.4.).

Frage 62. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der oben beschriebenen Reduzierung des Umfangs der internen Modellierung?

Wie würde sich diese Reform insbesondere auf die Robustheit und das Niveau der risikogewichteten Aktiva für die betroffenen Portfolios auswirken?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 63. Welche weiteren Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Robustheit der internen Schätzungen für die jeweiligen Anlageklassen zu verbessern?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 64. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Reduzierung des Umfangs der internen Modellierung berücksichtigt werden, um Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva Rechnung zu t r a g e n ?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.2. Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) - Erhöhung des „Input Floor“

Gegenstand: Die Basel-III-Standards schreiben für jede Risikoposition, mit Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Staaten, vor, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Eingabeparameter für die Risikogewichtungs-Formel nach IRB-Ansatz und zur Berechnung des erwarteten Verlusts verwendet wird, nicht weniger als 0,05 % betragen darf. Dieser Prozentsatz - der sogenannte „Input Floor“ - stellt eine Erhöhung gegenüber dem bisher geltenden Mindestwert von 0,03 % dar (der in der EU in Artikel 160 CRR umgesetzt wird) und soll ein Mindestmaß an Vorsicht bei den Modellparametern

gewährleisten und gleichzeitig übermäßige Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva verringern.

Frage 65. Es werden Meinungen zu den Kosten und zum Nutzen der Erhöhung des Input Floor für die Ausfallwahrscheinlichkeit auf 0,05 % erbeten.

Inwieweit unterscheidet sich der erhöhte Mindestwert insbesondere vom derzeit geltenden Mindestwert hinsichtlich des Ziels, Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu verringern? Wie wirkt sich diese Änderung auf die Höhe der risikogewichteten Aktiva aus?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 66. Inwieweit unterscheidet sich der erhöhte Mindestwert insbesondere vom derzeit geltenden Mindestwert hinsichtlich des Ziels einer größeren Vorsicht?

Würden Sie einen Mindestwert, der implizit davon ausgeht, dass alle 2 000 Jahre ein Ausfall eintritt, als hinreichend vorsichtig ansehen?

Erläutern Sie bitte Ihre Meinung.

Frage 67. Welche anderen Anforderungen oder Schutzvorkehrungen könnten im Bereich der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit eingeführt werden, um ein Mindestmaß an Vorsicht und/oder eine Verringerung der Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu erreichen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 68. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Input Floor zur Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.3. Verlustquote bei Ausfall (LGD) - Input Floors nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz

Gegenstand: Die Basel-III-Standards schreiben für jede im Rahmen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes behandelte Risikoposition (mit Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Staaten) vor, dass die Verlustquote bei Ausfall (LGD), die als Eingabeparameter für die Risikogewichtungs-Formel nach IRB-Ansatz und zur Berechnung des erwarteten Verlusts verwendet wird, nicht unterhalb bestimmter Prozentsätze liegen darf. Diese Prozentsätze - sogenannte „Input Floors“ - gelten für besicherte und unbesicherte Risikopositionen und liegen je nach Art der Risikoposition und der Art der anwendbaren Sicherheiten zwischen 0 % und 50 % (siehe Absätze 85 und 121). Die Basel-III-Standards führen darüber hinaus eine Formel für die Berechnung des Input Floor für teilweise besicherte Risikopositionen ein (siehe Absatz 86). Die Input Floors für die Verlustquote bei Ausfall stellen eine wesentliche Änderung gegenüber den Mindestwerten für die Verlustquote bei Ausfall des Basel-II-Rahmens dar (die auf Portfolioebene für durch Immobilien besicherte Forderungen gelten und in Artikel 164 CRR umgesetzt sind) und sollen ein Mindestmaß an Vorsicht bei den Modellparametern gewährleisten und gleichzeitig übermäßige Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva verringern.

Frage 69. Es werden Meinungen zu den Kosten und zum Nutzen der Input Floors für die Verlustquote bei Ausfall erbeten.

Inwieweit unterscheiden sich die Mindestwerte insbesondere von der derzeit geltenden Behandlung hinsichtlich der Ziele einer größeren Vorsicht und Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu verringern?

Wie wirkt sich diese Änderung auf die risikogewichteten Aktiva

a u s ?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 70. Inwieweit sind Sie der Ansicht, dass die Input Floors für die Verlustquote bei Ausfall hinsichtlich der verschiedenen Arten von Risikopositionen und Sicherheiten ein angemessenes Maß an Risikosensitivität in Bezug auf das breite Spektrum an Verwaltungsverfahren der EU-Institutionen aufweisen?

Frage 71. Welche anderen Anforderungen oder Schutzvorkehrungen könnten im Bereich der Berechnung der Verlustquote bei Ausfall eingeführt werden, um ein Mindestmaß an Vorsicht und/oder eine Verringerung der Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu erreichen?

Frage 72. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Input Floor zur Berechnung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.4. Verlustquote bei Ausfall - regulatorische Mindestwerte nach IRB-Basisansatz

Gegenstand: Die Basel-III-Standards ändern die regulatorischen Werte für die Verlustquote bei Ausfall (LGD), nach IRB-Basisansatz sowohl für unbesicherte als auch für besicherte Risikopositionen angewandt werden. Für unbesicherte Risikopositionen sinkt der regulatorische LGD-Wert für Risikopositionen gegenüber Unternehmen von 45 % auf 40 %. Für besicherte Risikopositionen wird der Rahmen auf verschiedene Weise angepasst. Es wird eine neue Formel zur Berechnung des regulatorischen LGD-Werts für besicherte Risikopositionen eingeführt (Absatz 74), die eine einheitliche Darstellung der beiden bestehenden Ansätze für die Anerkennung von Sicherheiten im Rahmen des IRB-Basisansatzes bietet und den Rahmen vereinfachen und zu einer einheitlichen Interpretation und Umsetzung führen soll. Die erforderliche Mindestbesicherung (Absatz 295 der Basel-II-Standards, umgesetzt in Artikel 230 CRR) wird aufgehoben, die regulatorischen LGD-Werte für besicherte Risikopositionen werden reduziert und die Sicherheitsabschläge werden neu kalibriert. Der Gesamteffekt der Änderungen bei den besicherten Risikopositionen besteht in einer größeren Sensitivität der regulatorischen LGD gegenüber den Besicherungswerten, was zu einem zunehmend geringeren Risikogewicht im Vergleich zu den aktuellen Rahmenbedingungen führt.

Frage 73. Es werden Meinungen zu den Kosten und zum Nutzen der überarbeiteten regulatorischen LGD-Werte, die nach IRB-Basisansatz anzuwenden sind, erbeten.

Inwieweit unterscheidet sich der Ansatz nach den Basel-III-Standards insbesondere vom Ansatz nach den Basel-II-Standards hinsichtlich der Risikosensitivität, der Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und der operativen Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 74. Sind die regulatorischen LGD-Werte Ihrer Meinung nach angesichts des Rückgangs des regulatorischen LGD-Wertes für unbesicherte Unternehmensrisiken und der Veränderungen bei besicherten Risikopositionen hinreichend v o r s i c h t i g ?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 75. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Rahmen der Überarbeitung der nach IRB-Basisansatz anzuwendenden regulatorischen LGD-Werte berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.5. Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) - Einführung eines „Input Floor“

Gegenstand: Die Basel-III-Standards schreiben für jede im Rahmen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes behandelte Risikoposition (mit Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Staaten) vor, dass eigene Berechnungen der Forderungshöhe bei Ausfall (EAD), die als Eingabeparameter für die Risikogewichtungsformel und zur Berechnung des erwarteten Verlusts verwendet wird, nicht geringer sein dürfen als die Summe aus: (i) dem Bilanzbetrag und (ii) 50 % der außerbilanziellen Posten unter Verwendung der nach Standardansatz anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren (siehe Absatz 105). Dieser sogenannte „Input Floor“, den es im aktuell geltenden Rahmen nicht gibt, soll ein Mindestmaß an Vorsicht bei den Modellparametern gewährleisten und gleichzeitig eine übermäßige Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva verringern.

Frage 76. Es werden Meinungen zu den Kosten und zum Nutzen der Input Floors für die Forderungshöhe bei Ausfall erbeten.

Inwieweit unterscheiden sich die Mindestwerte insbesondere von der derzeit geltenden Behandlung hinsichtlich der Ziele einer größeren Vorsicht und Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu verringern?

Wie wirkt sich diese Änderung auf die risikogewichteten Aktiva aus?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 77. Welche anderen Anforderungen oder Schutzvorkehrungen könnten im Bereich der Berechnung der Forderungshöhe bei Ausfall eingeführt werden, um ein Mindestmaß an Vorsicht und/oder eine Verringerung der Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu erreichen?

Frage 78. Welche weiteren Aspekte könnten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Input Floor zur Berechnung der Forderungshöhe bei Ausfall berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.6. Forderungshöhe bei Ausfall - Umfang der Modellierung

Gegenstand: Die Basel-III-Standards beschränken die Anwendung eigener interner Schätzungen der Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) auf nicht in Anspruch genommene revolvingende Verpflichtung zur Kreditvergabe, zum Kauf von Vermögenswerten oder zur Ausgabe von Kreditsatzprodukten, sofern für die Forderung nach IRB-Basisansatz kein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % gilt (siehe Absatz 105 für Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen und Absatz 125 für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft).

Im Gegensatz dazu gibt es im aktuellen Rahmen keine vergleichbare produktbezogene Beschränkung der Modellierung des EAD (wie in Artikel 166 CRR umgesetzt). Mit der Änderung soll ungerechtfertigten Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva

entgegengewirkt werden. Angesichts dieser Einschränkung der Modellierung des EAD ist die Definition der nicht in Anspruch genommenen revolvingen Verpflichtung (siehe 1.1.8.1 - im Abschnitt SA-CR) von besonderer Bedeutung.

Frage 79. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen einer Einschränkung der Anwendung der Modellierung des EAD auf nicht in Anspruch genommene revolvingen Verpflichtungen e r b e t e n .

Wie würde sich insbesondere die Abschaffung der Modellierung des EAD für andere Produktarten auf die Robustheit und das Niveau der risikogewichteten Aktiva dieser Portfolios auswirken?

Frage 80. Welche weiteren Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Robustheit der internen Schätzungen für die Forderungshöhe bei Ausfall zu verbessern?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 81. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Umfangs der internen Modellierung der Forderungshöhe bei Ausfall berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Gegenstand: Nach IRB-Basisansatz erfordern die Basel-III-Standards die Anwendung der gleichen regulatorischen Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) wie nach dem Standardansatz (siehe Absatz 102). Die Basel-II-Standards enthielten grundsätzlich die gleiche Regel, wichen jedoch bei einer Reihe von Produktarten (umgesetzt in Artikel 166 CRR) von diesem Grundsatz ab. Für Institute, die diese regulatorischen CCF anwenden, können sich die regulatorischen CCF daher entweder aufgrund des neuen direkten Verweises auf die CCF nach Standardansatz oder aufgrund der Änderungen der CCF nach Standardansatz ändern (wie in 1.1.8.2 erläutert). Mit der Änderung soll ungerechtfertigten Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva entgegengewirkt werden.

Frage 82. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Anwendung der CCF nach Standardansatz für den IRB-Basisansatz?

Wie würde sich diese Änderung auf die Robustheit und das Niveau der risikogewichteten Aktiva für die betroffenen Portfolios auswirken?

Frage 83. Welche weiteren Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Angemessenheit der regulatorischen CCF im Rahmen des IRB-Basisansatzes zu verbessern?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 84. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach bei der Überarbeitung der regulatorischen CCF im Rahmen des IRB-Basisansatzes berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.8. Fälligkeitsfaktor - Erläuterungen zur Berechnung des effektiven Fälligkeitsstermins

Gegenstand: Für Institute, die den fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (fortgeschrittener IRB-Ansatz) anwenden, sehen die Basel-III-Standards vor, dass der effektive Fälligkeitsstermin für revolving Forderungen anhand des maximalen vertraglichen Kündigungstermins der Fazilität ermittelt werden muss und dass Institute nicht den Rückzahlungstermin der aktuellen Kreditlinie verwenden dürfen. Diese Anforderung soll eine Präzisierung der Absatz 320 der Basel-II-Vereinbarung (wie in Artikel 162 CRR umgesetzt) sein, die bereits vorsieht, dass der effektive Fälligkeitsstermin M auf die maximale verbleibende Zeit festgesetzt werden sollte, die ein Kreditnehmer zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Bedingungen der Kreditvereinbarung in Anspruch nehmen darf. Diese Präzisierung ist Teil des allgemeinen Versuchs des Basler Ausschusses, die Bandbreite der Praktiken zur Schätzung von Modellparametern im Rahmen der IRB-Ansätze zu begrenzen, um ungerechtfertigte Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu verringern und den Kreditrisikorahmen zu vereinfachen.

Frage 85. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der vorgeschlagenen Präzisierung hinsichtlich der Berechnung des effektiven Fälligkeitsstermins?

Wie würde sich die vorgeschlagene Änderung insbesondere auf die Robustheit und das Niveau der risikogewichteten Aktiva im Rahmen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes auswirken?

Frage 86. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Behandlung des Fälligkeitsparameters berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.9. Risikopositionen gegenüber Staaten - keine wesentliche Änderung

Issue: Parallel zu den Diskussionen über den Abschluss von Basel-III führte der Basler Ausschuss auch eine separate Überprüfung der Regulierung von Risikopositionen gegenüber Staaten durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde in einem Diskussionspapier zusammen mit den Basel-III-Standards veröffentlicht. Die wichtigste Schlussfolgerung lautete dabei: *„Der Ausschuss hat keinen Konsens darüber erzielt, die Behandlung von Risikopositionen gegenüber Staaten zu ändern.“* In Bezug auf Risikopositionen gegenüber Staaten nach dem IRB-Ansatz hat dies dazu geführt, dass die Basler Standards erklären: *„Die Behandlung von Risikopositionen gegenüber Staaten bleibt gegenüber dem Basel-II-Rahmen (Juni 2006) unverändert.“* Der Basler Ausschuss erkannte jedoch an, dass eine strenge Auslegung dieses Grundsatzes „keiner Änderung“ in Bezug auf den IRB-Ansatz unerwünschte Folgen hätte, da eine erhebliche Komplexität verursacht würde, die weder zur Erreichung des gewünschten politischen Ergebnisses erforderlich noch aufsichtsrechtlich gerechtfertigt wäre. Als der [Basler Ausschuss im April 2019 einen Entwurf eines konsolidierten Rahmens veröffentlichte](#), wurde in diesem Rahmen klargestellt, dass die Vereinbarung vom Dezember 2017 so zu verstehen ist, dass Risikopositionen gegenüber Staaten lediglich von den wohl restriktivsten Änderungen des IRB-Ansatzes „ausgenommen“ werden. Insbesondere bleiben sowohl der fortgeschrittene IRB-Ansatz als auch der IRB-Basisansatz für Risikopositionen gegenüber Staaten verfügbar, und für diese gelten keine Input Floors. Andererseits gelten andere (eher technische) Änderungen, wie beispielsweise im Zusammenhang mit den Datenanforderungen zur Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit, für Risikopositionen gegenüber Staaten genauso wie für Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen gegenüber Instituten. Außerdem sollte beachtet werden, dass die Streichung des Skalierungsfaktors von 1,06 auch für Risikopositionen gegenüber Staaten gilt und dass Risikopositionen gegenüber Staaten in die Berechnungen des Output Floors einbezogen werden.

Frage 87. Es werden Meinungen zur Behandlung von Risikopositionen gegenüber Staaten erbeten, die im oben genannten konsolidierten Rahmen des Basler Ausschusses vorgeschlagen wird.

Wie würde sich aus Ihrer Sicht die Befreiung von der Streichung des IRB-Ansatzes und von den Input Floors einerseits und die Umsetzung der übrigen Reformen des IRB-Ansatzes andererseits auf die Robustheit und das Niveau der

risikogewichteten Aktiva für im Rahmen des IRB-Ansatzes behandelte Risikopositionen gegenüber Staaten auswirken?



1.2.10. Risikopositionen gegenüber Staaten - öffentliche Stellen, regionale und lokale Gebietskörperschaften

Gegenstand: Die Basel-III-Standards regeln nicht speziell die Behandlung von Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Da diese Risikopositionen nach IRB-Ansatz jedoch weiterhin entweder wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt werden, sind sie von den Änderungen bei der Behandlung dieser Anlageklassen betroffen. Insbesondere lässt der überarbeitete Baseler Rahmen die Regeln für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten weitgehend unverändert (siehe 1.2.9.), während die Regeln für Risikopositionen gegenüber Instituten wesentlichen Änderungen unterliegen, um die Robustheit der internen Modellierung zu erhöhen (siehe 1.2.1.). Vor allem für Risikopositionen gegenüber Instituten wäre der fortgeschrittene IRB-Ansatz nicht mehr verfügbar, und im Rahmen des IRB-Basisansatzes würden ein fester Parameter zur Berechnung der Verlustquote bei Ausfall und ein erhöhter Input Floor zur Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit gelten. Im Gegensatz dazu würde für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten weiterhin der fortgeschrittene IRB-Ansatz zur Verfügung stehen, und es würden keine Input Floors gelten.

Nach dem derzeitigen Rahmen ist es zum Zweck der Berechnungen der risikogewichteten Aktiva von relativ geringer Bedeutung, ob eine öffentliche Stelle oder eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft im Rahmen des IRB-Ansatzes als Zentralstaat oder als Institut behandelt wird, da die für jede dieser beiden Anlageklassen geltenden Regeln weitgehend ähnlich sind. Infolge der oben genannten Änderungen bei der Behandlung von Risikopositionen gegenüber Instituten im Rahmen des überarbeiteten Rahmens hätte es jedoch möglicherweise erhebliche Auswirkungen, ob eine öffentliche Stelle oder eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft als Staat oder als Institut behandelt wird. Zum Beispiel ist zu erwarten, dass Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die als Staat behandelt werden, weniger risikogewichtete Aktiva aufweisen (infolge der Streichung des Skalierungsfaktors von 1,06), während Risikopositionen gegenüber

öffentlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die als Institute behandelt werden, mehr risikogewichtete Aktiva aufweisen würden (aufgrund der Input Floors).

Frage 88. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der vorgeschlagenen Behandlung von öffentlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die sich im Vergleich zum derzeit geltenden Rahmen aus den Änderungen für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Risikopositionen gegenüber Instituten ergeben?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 89. Gibt es Ihrer Meinung nach noch andere Möglichkeiten, zuverlässigere Berechnungen der risikogewichteten Aktiva für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu ermöglichen, welche die oben beschriebenen möglicherweise erheblichen Unterschiede in der Behandlung abschwächen würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 89.1 Wenn ja, wie lauten sie, wie hoch wären ihre Kosten und ihr Nutzen und was wäre ihre aufsichtliche Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 89.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 89 näher aus.

Frage 90. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Behandlung von öffentlichen Stellen und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.11. Zusätzliche Verbesserungen der Methoden zur Berechnung der Risikoparameter im Rahmen des IRB-Ansatzes

Gegenstand: Zusätzlich zu den oben genannten Reformen enthalten die Basel-III-Standards eine erhebliche Anzahl von Änderungen, die eine Präzisierung der Methoden enthalten, die Institute bei der Berechnung interner Risikoparameter anwenden können. Diese Änderungen wirken sich auf alle Risikoparameter aus und sollen ungerechtfertigte Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva verringern.

Frage 91. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verbesserungen der Methoden zur Berechnung der Risikoparameter im Rahmen des IRB-Ansatzes?

Frage 92. Welche weiteren Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Robustheit der internen Schätzungen zu verbessern?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 93. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls bei der Überarbeitung der Berechnungsverfahren berücksichtigt werden, um ungerechtfertigten Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva entgegenzuwirken?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.2.12. Sonstige Bestimmungen

Frage 94. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des IRB-Ansatzes berücksichtigt werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

1.2.13. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 95. Welche Elemente des überarbeiteten IRB-Ansatzes halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig umzusetzen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte, indem Sie relevante Belege zu den einmaligen Kosten anfügen.

Frage 96. Welche Elemente des überarbeiteten IRB-Ansatzes würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

1.3. Kreditrisikominderung - SA-CR

1.3.1. Streichung eigener Risikoabschlagsberechnungen und Anwendung aufsichtlicher Abschläge

Gegenstand: Im Rahmen des umfassenden Ansatzes nach Basel III müssen Institute aufsichtliche Sicherheitsabschläge anwenden, um den Positionsbetrag sowie den Wert der erhaltenen Sicherheiten anzupassen. Die Sicherheitsabschläge müssen mögliche künftige Schwankungen des Positionswerts und des Sicherheitswerts berücksichtigen. Institute dürfen keine eigenen Risikoabschlagsberechnungen mehr anwenden, um die ungerechtfertigte Schwankungen bei den risikogewichteten Aktiva zu verringern und die Vergleichbarkeit zu verbessern.

Frage 97. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen, wenn eigene Risikoabschlagsberechnungen durch aufsichtliche Abschläge ersetzt werden?

Bitte vergleichen Sie den Ansatz gemäß Basel III in Bezug auf Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung mit der geltenden CRR.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 98. Beeinflussen die Überarbeitungen bestimmte Risikopositionsklassen stärker als andere?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 98.1 Wenn ja, führen Sie Ihre Antwort auf Frage 98 bitte näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

1.3.2. Spezifische operative Anforderungen an Kreditderivate: Umstrukturierung als Kreditereignis

Gegenstand: Um für Zwecke der Kreditrisikominderung anerkannt zu werden, muss ein Kreditderivat gemäß Basel-III-Standards verschiedene operative Anforderungen erfüllen, einschließlich der Angabe bestimmter Kreditereignisse. Kreditereignisse müssen im Allgemeinen die Umstrukturierung der zugrunde liegenden Verpflichtung beinhalten. Dieses besondere Ereignis ist bei der Absicherung von Unternehmensrisiken gemäß den unter Fußnote 83 der Basel-III-Standards festgelegten Bedingungen nicht erforderlich.

Frage 99. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Anerkennung von Kreditderivaten in Fällen, bei denen eine Umstrukturierung nicht als Kreditereignis angegeben ist?

Bitte vergleichen Sie den Ansatz gemäß Basel III in Bezug auf Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung mit der g e l t e n d e n C R R .

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 100. Beeinflussen die Überarbeitungen bestimmte Risikopositionsklassen stärker als andere?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

1.3.3. Keine Anerkennung n-ter-Ausfall-Produkte als anerkannte Kreditrisikominderungstechnik

Gegenstand: Um anerkannt zu werden, muss die erworbene Sicherheitsleistung gemäß Basel-III-Standards den gesamten zugrunde liegenden Pool abdecken. Deckt sie lediglich eine Teilmenge des Pools ab, wie bei n-ten-Ausfall-Kreditderivaten, kann die Sicherheitsleistung im Allgemeinen nicht anerkannt werden.

Frage 101. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Nichtanerkennung n-ter-Ausfall-Produkte als Sicherheitsleistung?

Bitte vergleichen Sie den Ansatz gemäß Basel III in Bezug auf Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung mit der geltenden CRR.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.3.4. Sonstige Bestimmungen

Frage 102. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Rahmens zur Kreditrisikominderung nach Standardansatz (SA-CR) berücksichtigt werden?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

1.3.5. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 103. Welche Elemente des überarbeiteten Rahmens zur Kreditrisikominderung nach SA-CR halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig umzusetzen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte, indem Sie relevante Belege zu den einmaligen Kosten anfügen.

Frage 104. Welche Elemente des überarbeiteten Rahmens zur Kreditrisikominderung nach SA-CR würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

1.4. Kreditrisikominderung - IRB-Ansatz

1.4.1. Absicherung ohne Sicherheitsleistung - Behandlung von Risikopositionen nach fortgeschrittenem IRB-Ansatz, die durch Garantien nach Standardansatz oder IRB-Basisansatz besichert sind

Gegenstand: Wenn ein Schuldner im Rahmen des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes zu behandeln ist und diese Risikoposition durch eine Garantie besichert ist, die im Rahmen

des IRB-Basisansatzes oder des Standardansatzes behandelt wird, so sollte gemäß den Basel-III-Standards das endgültige Risikogewicht gemäß dem Ansatz berechnet werden, der für direkte Risikopositionen gegenüber dem Garantiegeber angewandt wird.

Frage 105. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der überarbeiteten Behandlung von Risikopositionen nach fortgeschrittenem IRB-Ansatz, die durch Garantien nach Standardansatz oder IRB-Basisansatz besichert sind?

Bitte vergleichen Sie den Ansatz gemäß Basel III in Bezug auf Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung mit der g e l t e n d e n C R R .

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 106. Halten Sie weitere Verbesserungen oder Präzisierungen in diesem Zusammenhang für erforderlich, um die Kohärenz in der gesamten Union zu gewährleisten?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 106. Halten Sie weitere Verbesserungen oder Präzisierungen in diesem Zusammenhang für erforderlich, um die Kohärenz in der gesamten Union zu gewährleisten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 106.1 Wenn ja, führen Sie Ihre Antwort auf Frage 106 bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege an.

1.4.2. Absicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP) - maßgebliche Risikogewichtsfunktion und Input Floors, die im Rahmen des Substitutionsansatzes angewandt werden sollen

Gegenstand: Um die kreditrisikomindernden Auswirkungen einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung zu erkennen, sollte die Risikogewichtsfunktion des Garantiegebers einschließlich der Input Floors für die Eingabeparameter angewandt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen zur Kreditrisikominderung keine bessere Behandlung erzielt werden kann als diejenige, die für eine vergleichbare, direkte Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber gilt.

Frage 107. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der überarbeiteten Behandlung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung nach dem Substitutionsansatz?

Bitte vergleichen Sie den Ansatz gemäß Basel III in Bezug auf Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung mit der geltenden CRR.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.4.3. Berechtigung und Behandlung bedingter Garantien

Gegenstand: Die Basel-III-Standards sehen vor, dass bedingte Garantien weder nach SA-CR noch nach IRB-Ansatz anerkannt werden können. Abweichend von dieser allgemeinen Regel können Institute zum Zwecke eigener Berechnungen der Forderungshöhe bei Ausfall weiterhin Garantien anerkennen, die nur Verluste abdecken, die nach der ersten Zahlungsbeitreibung beim ursprünglichen Schuldner und nach Abschluss des Schuldumwandlungsprozesses durch das Institut verbleiben.

Frage 108. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der begrenzten Anerkennung bedingter Garantien?

Bitte vergleichen Sie den Ansatz gemäß Basel III in Bezug auf

Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung mit der geltenden CRR.

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

1.4.4. Sonstige Bestimmungen

Frage 109. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Rahmens zur Kreditrisikominderung nach IRB-Ansatz berücksichtigt werden?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

1.4.5. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 110. Welche Elemente des überarbeiteten Rahmens zur Kreditrisikominderung nach IRB-Ansatz halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig umzusetzen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte, indem Sie relevante Belege zu den einmaligen Kosten anfügen.

Frage 111. Welche Elemente des überarbeiteten Rahmens zur Kreditrisikominderung nach IRB-Ansatz würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

2.1. Mindestabschläge für bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Gegenstand: Mit den Basel-III-Standards wird ein Rahmen für Mindestabschläge für nicht zentral geclearte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingeführt, mit denen Institute Nichtbanken Finanzmittel gegen andere Sicherheiten als Staatsschuldtitel bereitstellen („In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“). In diesem Rahmen müssen Institute, die an diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften beteiligt sind, von Nichtbanken einen Mindestbetrag an Übersicherung erhalten. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die das Mindestmaß an Besicherung nicht erfüllen, würden einer konservativeren Eigenkapitalanforderung für das Ausfallrisiko der Gegenpartei unterliegen, d. h., sie würden als unbesicherte Kredite an die jeweilige Gegenpartei behandelt (mit anderen Worten, der abschwächende Effekt erhaltener Sicherheiten würde nicht anerkannt). Die Einführung von Mindestabschlägen im Baseler Rahmen würde den Betrag, den Nichtbanken für verschiedene Wertpapierkategorien aufnehmen können, begrenzen. Dies sollte wiederum eine übermäßige Verschuldung außerhalb des Bankensystems begrenzen und die prozyklischen Effekte dieser Verschuldung verringern. Eine [vom](#)

[Rat für Finanzstabilität \(FSB\) im Jahr 2015 empfohlene](#)

[Alternative](#) zur Erreichung dieser aufsichtlichen Ziele wäre die Einführung eines Mindestabschlags für In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte über eine Marktregulierung. In diesem Fall könnten Institute diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nicht mehr unterhalb des Mindestabschlags durchführen. Eine Marktregulierung würde gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleisten, sollte die Union künftig beschließen, eine ähnliche

Marktregulierung für In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zwischen Nichtbanken einzuführen, wie sie auch vom FSB empfohlen wird.

Frage 112. Wie beurteilen Sie die potenzielle Wirksamkeit von Mindestabschlägen im Hinblick auf die Erreichung ihrer aufsichtlichen Ziele?

Wäre der durch das Rahmenwerk gebotene Anreiz ausreichend, um die Institute zu ermutigen, das Mindestmaß an Übersicherung einzuhalten?

Frage 113. Würde die Einführung von Mindestabschlägen insbesondere bestimmte Arten von In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder bestimmte Gegenparteien betreffen, mit denen Institute In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abwickeln?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 113.1 Wenn ja, welche Auswirkungen würden Sie erwarten, und wie könnte eine aufsichtsrechtliche Regulierung ihnen entgegenwirken?

Frage 113.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 113 näher aus.

Frage 114. Halten Sie weitere Präzisierungen für erforderlich, beispielsweise im Hinblick auf den Anwendungsbereich des

Rahmens oder die Formeln, mit denen In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermittelt werden, die nicht den Mindestabschlägen entsprechen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 114.1 Wenn ja, bitte präzisieren Sie Ihre Antwort.

Frage 114.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 114 näher aus.

Frage 115. Alternativ zur Einführung von Mindestabschlägen für In-Scope-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in die aufsichtlichen Rahmenvorschriften gemäß den Basel-III-Standards könnten solche Mindestabschläge über eine Marktregulierung eingeführt werden.

Wie würden Sie die beiden Alternativen im Hinblick auf die Erreichung der aufsichtlichen Ziele vergleichen?

Würde eine der beiden Alternativen den Wertpapierfinanzierungsmarkt stärker beeinflussen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 116. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der möglichen Einführung von Mindestabschlägen in der Union berücksichtigt

w e r d e n ?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

2.2. Sonstige Überarbeitungen der Berechnung des Ausfallrisikos für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Gegenstand: In den endgültigen Basel-III-Standards wurden einige Methoden zur Berechnung des Forderungswerts für das Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR) aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften überarbeitet. Zu den wichtigsten Änderungen gehören (i) die Neukalibrierung von aufsichtlichen Abschlägen; (ii) die Streichung der Verwendung eigener Schätzungen von Sicherheitsabschlägen und (iii) Änderungen der Formel zur Berechnung des Forderungswerts von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, für die eine Netting-Rahmenvereinbarung besteht. Darüber hinaus wäre der „Repo-VaR“-Ansatz (auf internen Modellen beruhender Ansatz für Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß CRR) nicht mehr zulässig, wenn Institute den Standardansatz für das Kreditrisiko zur Bewertung der Risikogewichte ihrer Gegenparteien anwenden. Einige dieser Überarbeitungen verfolgen das Ziel, die Risikosensitivität der Methoden zur Berechnung des Forderungswerts der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für das CCR zu verbessern. Andere vereinfachen diese Methoden und verbessern die Vergleichbarkeit zwischen den Instituten. Die Übernahme der Änderungen in das Unionsrecht würde eine Reihe begrenzter Änderungen der CRR erfordern.

Frage 117. Wie beurteilen Sie die erwarteten Auswirkungen dieser Überarbeitungen in Bezug auf Risikosensitivität, Anerkennung von Netting, Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und Vergleichbarkeit zwischen Instituten ?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 118. Würden diese Überarbeitungen insbesondere bestimmte Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Gegenparteien betreffen, mit denen Institute Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abwickeln?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 118.1 Bitte belegen Sie Ihre Meinung zu Frage 118 so weit wie möglich mit spezifischen Nachweisen

Frage 119. Würden Sie bei der Umsetzung dieser Überarbeitungen mit operativen Belastungen rechnen müssen, insbesondere bei den Überarbeitungen, welche die Verwendung interner Modelle einschränken?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 119.1 Wenn ja, bitte erläutern Sie die mögliche Veränderung und die ihr zugrunde liegenden Gründe.

Frage 119.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 119 näher aus.

Frage 120. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls bei der Umsetzung der Überarbeitungen zur Berechnung des Forderungswerts für

**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen des
Gegenparteiausfallrisikos berücksichtigt werden?**

**Bitte präzisieren Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom
wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.**

2.3. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

**Frage 121. Welche Überarbeitungen im Zusammenhang mit
Wertpapierfinanzierungsgeschäften halten Sie gegebenenfalls
für besonders schwierig umzusetzen?**

**Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der
schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.**

**Begründen Sie Ihre Meinung bitte, indem Sie relevante Belege
zu den einmaligen Kosten anfügen.**

**Frage 122. Welche Überarbeitungen im Zusammenhang mit
Wertpapierfinanzierungsgeschäften würden Ihrer Meinung nach
gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?**

**Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante
Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.**

3. Operationelles Risiko

3.1. Ermessensspielraum, den internen Verlustmultiplikator gleich 1 zu setzen

Gegenstand: Die Basel-III-Standards führen einen neuen Standardansatz für operationelle Risiken (SA-OR) ein, der eine verfeinerte Messung des Bruttoertrags (Business Indicator, BI) mit der internen Verlusthistorie eines Instituts über 10 Jahre, dem internen Verlustmultiplikator (Internal Loss Multiplier, ILM), kombiniert. Der ILM basiert auf der Annahme, dass Institute, die in der Vergangenheit größere operationelle Risikoverluste erlitten haben, mit größerer Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft operationelle Risikoverluste erleiden werden. Standardmäßig müssen alle Institute mit einem BI von mehr als 1 Milliarde Euro (Institute der „Kategorie 2“ und der „Kategorie 3“) einen institutsspezifischen ILM zur Berechnung ihrer aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwenden. Die Aufsichtsbehörden können jedoch nach eigenem Ermessen den ILM für alle Institute in ihrem Rechtsraum neutralisieren (d. h. den ILM auf 1 setzen). Institute, die in der Vergangenheit überdurchschnittliche Verluste zu verzeichnen hatten, würden dann keinen höheren Eigenmittelanforderungen unterliegen, während Institute mit einer günstigeren Verlusthistorie nicht mit einer Kapitalentlastung belohnt würden.

Frage 123. Wie würde sich die Ausnutzung des Ermessensspielraums auf den Zusammenhang zwischen Kapitalanreizen und die Steuerung operationeller Risiken auswirken?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 124. Würden Sie es für notwendig erachten, mögliche Klippeneffekte, die sich aus der Einführung eines institutsspezifischen ILM ergeben könnten, abzuschwächen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 124.1 Wenn ja, welche Maßnahmen sollten in Betracht gezogen werden, wie lange sollten sie anwendbar sein, und mit welcher aufsichtlichen Begründung sollten sie umgesetzt

w e r d e n ?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 124.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 124 näher aus.

3.2. Ermessensspielraum zur Anhebung der Verlustdatenschwelle auf 100 000 Euro

Gegenstand: Nach den Basel-III-Standards hat die Verlusthistorie eines Instituts einen direkten Einfluss auf die Berechnung des operationellen Risikokapitals, wenn ein institutsspezifischer ILM angewandt wird. Eine ordnungsgemäße Identifizierung und Erfassung relevanter Verlustereignisse ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Kapitalberechnung nach dem Standardansatz. Die Mindestschwelle für die Einbeziehung eines Verlustereignisses in die Datenerhebung und Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Verluste wurde auf 20 000 Euro festgelegt. Die Aufsichtsbehörden können diese Schwelle jedoch für einzelne Institute der Kategorie 2 und der Kategorie 3 auf 100 000 Euro erhöhen, um beispielsweise den Rahmen für operationelle Risiken an die heterogenen Risikoprofile der Institute anzupassen.

Frage 125. Wie beurteilen Sie, wie sich eine für einige Institute erhöhte Verlustdatenschwelle auf die Solidität und Risikosensitivität des Rahmens für operationelle Risiken, die Volatilität des ILM, seine Vergleichbarkeit zwischen den Instituten und den Anreiz für eine sorgfältige Verwaltung kleiner bis mittlerer Verluste auswirken kann?

Bitte präzisieren Sie Ihre Meinung.

Frage 126. Wenn der Ermessensspielraum gewahrt bleibt, welche Bedingungen und Kriterien sollten eingeführt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung durch die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 127. Welcher Schwellenwert (20 000 Euro oder 100 000 Euro) würde den aktuellen Schwellenwert für Ihre Verlustdatenerfassung besser widerspiegeln?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

3.3. Ermessensspielraum bei der Verwendung des ILM für Institute der Kategorie 1

Gegenstand: Im Gegensatz zu den Instituten der Kategorien 2 und 3 haben interne Verlustdaten keinen Einfluss auf die Berechnung des operationellen Risikokapitals für Institute der Kategorie 1 (d. h. mit einem BI \leq 1 Milliarde Euro), da ihre Berechnungen ausschließlich auf dem SBK basieren. Institute der Kategorie 1 können jedoch die Verwendung ihres institutsspezifischen ILM beantragen, wenn ihre Verlustdatenerfassung die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

Frage 128. Wie beurteilen Sie, wie sich dieser Ermessensspielraum auf die Gesamthöhe der Eigenmittel für das operationelle Risiko von Instituten der Kategorie 1 und die Vergleichbarkeit innerhalb von Kategorie 1 auswirken könnte?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus.

Frage 129. Wenn der Ermessensspielraum gewahrt bleibt, welche Bedingungen und Kriterien sollten eingeführt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung durch die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 130. Wenn der Ermessensspielraum gewahrt bleibt, könnte dies dazu beitragen, den Übergang der Institute von Kategorie 1 zu Kategorie 2 zu erleichtern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 130.1 Bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 130 näher aus.

3.4. Ermessensspielraum, weniger als fünf Jahre anzusetzen, wenn der ILM größer als 1 ist.

Gegenstand: Institute müssen zehn Jahre lang über qualitativ hochwertige jährliche Verlustdaten verfügen, um ihre Verlustkomponente zu berechnen. Bei Instituten, die auf den Standardansatz umstellen, reduziert sich diese Frist auf fünf Jahre. Die Aufsichtsbehörden können die Institute auffordern, Verluste von weniger als fünf Jahren anzusetzen (im Gegensatz zu ILM = 1), jedoch nur, wenn der ILM größer als 1 ist und die Aufsichtsbehörden der Ansicht sind, dass die Verluste für das operationelle Risiko des Instituts repräsentativ sind (beispielsweise bei neu gegründeten Instituten).

Frage 131. Wie beurteilen Sie den Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden, die Institute aufzufordern, Verlustdaten von weniger als fünf Jahren anzusetzen (wenn der ILM > 1)?

Unter welchen Umständen wäre eine derartige Aufforderung gerechtfertigt?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

3.5. Ausschluss bestimmter Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken

3.5.1. Wesentlichkeitsschwelle

Gegenstand: Der SA-OR gestattet den Instituten, die Aufsichtsbehörden aufzufordern, bestimmte operationelle Verlustereignisse unter bestimmten qualitativen Bedingungen von der Verlustkomponente (Loss Component, LC) auszuschließen (z. B. wenn das Verlustereignis nicht repräsentativ für das aktuelle operationelle Risikoprofil ist) (siehe Absätze 27 bis 29). Jeder Basler Rechtsraum kann die Wesentlichkeitsschwelle für den Ausschluss von Verlustereignissen festlegen (Beispiel von 5 % der durchschnittlichen jährlichen Verluste ist im Basler Standard angegeben).

Frage 132. Welche Schwellenwerte würden Sie als angemessen erachten, um einen Antrag auf Ausschluss von Verlustereignissen aus der Verlustdatenhistorie für laufende und abgeschlossene Tätigkeiten zu ermöglichen?

Bitte erläutern Sie und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

3.5.2. Mindestaufbewahrungsdauer

Gegenstand: Nach dem SA-OR können Verluste ausgeschlossen werden, nachdem sie für eine Mindestaufbewahrungsfrist im Verlustdatensatz enthalten waren, die beispielsweise drei Jahre beträgt.

Frage 133. Was wäre Ihrer Meinung nach eine angemessene Mindestaufbewahrungsfrist für die Verluste, die aus dem Verlustdatensatz ausgeschlossen werden?

Was wäre ein geeigneter Ausgangspunkt für diesen Zeitraum?

Bitte erläutern Sie und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

3.6. Sonstige Themen zum operationellen Risiko

3.6.1. Governance- und organisatorische Anforderungen

Gegenstand: Um sicherzustellen, dass auf EU-Ebene hohe Standards für die Steuerung des operationellen Risikos aufrechterhalten werden, müssen bestimmte Anforderungen an die Governance, Berichterstattung und Kontrolle operationeller Risiken⁴, die derzeit in der CRR und in der Delegierten Verordnung 959/2018 der Kommission (im Folgenden: CDR) enthalten sind, sich jedoch nicht im neuen Basler Standardansatz widerspiegeln, möglicherweise in der Gesetzgebung der Stufe 1 oder Stufe 2 beibehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen gemäß den Artikeln 320 und 321 CRR und die entsprechenden Bestimmungen in der CDR. In Bezug auf die Erhebung der Verlustdaten sieht die CDR (gegenüber der SA-OR) zusätzliche Anforderungen an die Prozesse und Verfahren zur Erfassung von Verlustdaten sowie an die Qualität und Art der Daten vor, die für den Verlustdatensatz erhoben oder anderweitig gekennzeichnet werden sollen.

⁴ Die Anforderungen umfassen unter anderem: das Vorhandensein eines gut dokumentierten Bewertungs- und Managementsystems für das operationelle Risiko; einer unabhängigen operationellen Risikomanagementfunktion; einer regelmäßigen Überwachung und Berichterstattung über operationelle Risiken und Verlustverfahren und von Routinen zur Sicherstellung der Einhaltung und Richtlinien zur Behandlung von Verstößen; sowie die Bewertung des operationellen Risikos und der Managementprozesse durch interne oder externe Revisionsprüfungen usw.

Frage 134. Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der zuvor genannten Bestimmungen der CRR und die Anpassung der

entsprechenden Bestimmungen in der CDR, um ihren verbindlichen Status zu erhalten?

Frage 135. Erfüllt Ihr Institut bereits die entsprechenden Anforderungen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 135.2 Bitte listen Sie die Anforderungen auf, die derzeit für Ihr Institut nicht zutreffen, und erläutern Sie, ob mit der Einhaltung der Vorschriften zusätzliche operative Belastungen verbunden sind.

Frage 136. Gibt es Bedenken in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, die Sie für wichtig erachten?

Welchen Schwellenwert halten Sie für die Anwendbarkeit der Governance- und organisatorischen Anforderungen für angemessen?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

3.6.2. ICAAP und Säule 2

Gegenstand: Gegenstand: Die Mehrheit der Institute wendet derzeit einen quantitativen Ansatz zur Bestimmung des ökonomischen Kapitals für operationelle Risiken an, und eine Minderheit plant, sich zur Beurteilung der Angemessenheit ihres internen Kapitals

(ICAAP) auf den SA-OR zu stützen. Die von den Instituten am häufigsten verwendeten Elemente bei der Anwendung quantitativer Ansätze zur Bestimmung ihres ökonomischen Kapitals für operationelle Risiken im Rahmen des ICAAP sind interne Verlustdaten, gefolgt von Szenarien, externen Verlustdaten und Risikokennzahlen ([siehe Absatz 139 der „Politikempfehlungen zu den Basel-III-Reformen: Operationelles Risiko“](#) der EBA.). Der SA-OR erfordert nur interne Verlustdaten.

Frage 137. Wie beurteilen Sie die Forderung, die oben genannten Elemente (interne Verlustdaten, Szenarien, externe Verlustdaten und Risikokennzahlen) in die ICAAP für operationelle Risiken aufzunehmen?

Bitte erläutern Sie Ihre Argumentation, wenn Sie der Forderung nicht zustimmen (für jedes Element separat).

Frage 138. Sind Sie der Meinung, dass in Bezug auf die ICAAP für operationelle Risiken weitere Verbesserungen oder Präzisierungen erforderlich sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 138.1 Wenn ja, wie sollten diese lauten und was wäre ihre aufsichtliche Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 138.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 138 näher aus.

Frage 139. Welchen Schwellenwert halten Sie für die Anwendbarkeit der oben genannten ICAAP-Anforderungen für Säule 2 für angemessen?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

3.6.3. Identifizierung von SBK-Posten in der Finanzberichterstattung

Gegenstand: Gegenstand: Die Posten zur Berechnung der SBK-Komponente basieren auf Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz. Der SA-OR macht jedoch keine Angaben und berücksichtigt keine Unterschiede in den Finanzabschlüssen der verschiedenen Basler Rechtsräume. In der EU können jedoch die Zeilen und/oder Spalten der entsprechenden Tabellen in Vorlagen für die Finanzberichterstattung als Referenz für eine harmonisierte Identifizierung von SBK-Posten dienen, auch in Mitgliedstaaten, die nationale allgemein anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung (GAAP) anwenden.

Frage 140. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Verwendung von Vorlagen für die Finanzberichterstattung als Referenz für eine harmonisierte Identifizierung von SBK-Posten in der EU?

Bitte begründen Sie Ihre Meinung mit relevanten Beweisen.

Frage 141. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Mapping-Tabelle über Maßnahmen der Stufe 2, um im Falle einer Änderung der entsprechenden Standards für die Finanzberichterstattung eine rechtzeitige Aktualisierung zu ermöglichen?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 142. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach bei der Zuordnung von SBK-Komponenten und von Elementen für die Finanzberichterstattung berücksichtigt werden?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

3.7. Sonstige Bestimmungen

Frage 143. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls bei der Überarbeitung des Rahmens für operationelle Risiken berücksichtigt werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

3.8. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 144. Welche Elemente des überarbeiteten SA-OR halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig umzusetzen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte, indem Sie relevante Belege zu den einmaligen Kosten anfügen.

Frage 145. Welche Elemente des überarbeiteten SA-OR würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

4. Marktrisiko

4.1. Umwandlung der Berichtspflicht in eine Eigenmittelanforderung

Gegenstand: In einem ersten Schritt einigten sich die gesetzgebenden Organe der EU darauf, die vom Basler Ausschuss im Jahr 2016 veröffentlichten neuen Standards für Marktrisiken (das sogenannte „FRTB-Rahmenwerk“) als Berichtspflicht in die CRR aufzunehmen. Die Berichterstattung über Marktrisiken gemäß FRTB-Rahmenwerk beginnt, sobald die vom Basler Ausschuss im Jahr 2019 fertiggestellten und überarbeiteten Elemente des FRTB-Rahmenwerks in das Unionsrecht übernommen wurden (mithilfe eines delegierten Rechtsakts für die Elemente des Standardansatzes (SA- MR) und mithilfe technischer Regulierungsstandards und Leitlinien, die von der EBA für die Elemente des internen Modellansatzes (IMA) entwickelt wurden). Als zweiten Schritt zur endgültigen Umsetzung des FRTB-Rahmenwerks in der Union prüfen die Kommissionsdienststellen derzeit, wie die FRTB-Berichtspflicht nach der CRR angemessen in eine verbindliche Eigenmittelanforderung umgewandelt werden kann.

Frage 146. Welche Überlegungen sollten bei der Umsetzung der überarbeiteten Grenze im Handelsbuch berücksichtigt werden?

Bitte erläutern Sie und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 147. Welche Überlegungen sollten bei der Umsetzung anderer überarbeiteter Elemente des FRTB-Rahmenwerks berücksichtigt werden, das im Jahr 2019 vom Basler Ausschuss fertig gestellt wird?

Bitte erläutern Sie und fügen Sie relevante Belege an.

4.2. Einführung des vereinfachten Standardansatzes

Gegenstand: Mit den Basel-III-Standards wird ein neuer Standardansatz (SA-MR) eingeführt, der risikosensitiver ist als der Standardansatz nach Basel 2.5, und als glaubwürdiger Sicherheitsmechanismus für den neuen internen Modellansatz (IMA) dienen soll. Gleichzeitig erkannte der Basler Ausschuss die operative Herausforderung an, die sich aus der Umsetzung und Aufrechterhaltung des SA-MR nach Basel III ergibt, da insbesondere Institute mit mittelgroßen Handelsbüchern aufgrund ihrer geringeren Marktrisiken möglicherweise nicht den Komplexitätsgrad benötigen, der mit dem SA-MR nach Basel III eingeführt wird. Der Basler Ausschuss ermöglicht diesen Instituten daher, den bestehende, einfacheren SA-MR nach dem Rahmenwerk von Basel 2.5 als Alternative zur Berechnung des Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko zu verwenden. Gleichzeitig erklärte sich der Basler Ausschuss bereit, diesen „vereinfachten“ SA-MR neu zu kalibrieren, um eine hinreichend konservative Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen für diese Institute zu gewährleisten, die besser auf die überarbeitete Kalibrierung des Marktrisikorahmens abgestimmt ist. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen des vereinfachten SA-MR unterschiedliche Skalare auf die verschiedenen Risikogewichte für die Anlagenklasse angewendet.

Frage 148. Wie beurteilen Sie die Einführung des vereinfachten SA-MR, insbesondere die vom Basler Ausschuss vorgeschlagene überarbeitete Kalibrierung?

Welche Auswirkungen hätte dies auf die risikogewichteten Aktiva, und welche Arten von Aktivitäten oder Transaktionen wären von der überarbeiteten Kalibrierung besonders betroffen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

4.3. Behandlung von Beteiligungen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)

Gegenstand: Verglichen mit den ursprünglichen Standards nach FRTB-Rahmenwerk, die 2016 veröffentlicht wurden, enthalten die endgültigen Basel-III-Standards mehrere Überarbeitungen der Behandlung von Marktrisiken, die sich aus Beteiligungen an OGA ergeben. Zum einen wurden die Bedingungen für die Zulassung von OGA in das Handelsbuch gelockert. Zum zweiten wurden im Handelsbuch verschiedene Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für OGA entwickelt:

- Der IMA wäre nur dort erlaubt, wo das Transparenzkonzept möglich ist. Nach diesem Ansatz müssten die Institute den OGA als Portfolio seiner zugrunde liegenden Instrumente betrachten.
- Der SA-MR kann verwendet werden, wenn entweder (i) das Transparenzkonzept möglich ist oder (ii) das Mandat des Fonds verfügbar ist und tägliche Kursnotierungen eingeholt werden können. Im ersten Fall müssen Institute den OGA als Portfolio seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte für die Berechnung der Eigenmittelanforderung nach SA betrachten. Im zweiten Fall sind drei verschiedene Ansätze möglich: erstens eine Vorzugsbehandlung für Fonds, die eine Index-Benchmark abbilden, zweitens die Schaffung eines hypothetischen Portfolios, das auf dem Mandat des OGA basiert und der aufsichtlichen Genehmigung unterliegt (der „mandatsbasierte Ansatz“), und drittens die Behandlung der Beteiligung als Beteiligungsposition ohne Rating (der sogenannte „Single Equity Approach“).

Frage 149. Wie beurteilen Sie die Kosten und den Nutzen der Umsetzung der Bedingungen der Basel-III-Standards für die Zuordnung der Beteiligungen an OGA zum Handelsbuch?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 150. Wie hoch sind der Anteil der OGA, bei denen das Transparenzkonzept möglich ist, welche Merkmale haben sie, und wie häufig ist dies möglich?

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor:

Frage 151. Wie hoch ist der Anteil der in der EU gehandelten OGA, für die das Mandat der OGA zur Verfügung steht und für die tägliche Kursnotierungen erhältlich sind, und welche Merkmale haben sie?

Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor:

Frage 152. Sind Sie der Meinung, dass die überarbeiteten Bedingungen für die Anwendung des IMA für OGA die Beteiligungen an diesen Instrumenten erheblich beeinträchtigen würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 152.1 Wenn ja, gibt es Lösungen, um sich vernünftig mit diesem Thema zu befassen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Frage 152.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 152 näher aus.

Frage 153. Sind Sie der Meinung, dass die überarbeiteten Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für OGA nach SA-MR die Beteiligungen an diesen Instrumenten erheblich beeinträchtigen würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 153.1 Wenn ja, gibt es Lösungen, um sich vernünftig mit diesem Thema zu befassen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Frage 153.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 153 näher aus.

Frage 154. Wie beurteilen Sie die Bedingungen und Ansätze nach SA-MR gemäß Basel III für die Behandlung von OGA?

Wie sind die Ansätze insbesondere in Bezug auf die operative Belastung zu vergleichen?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

4.4. Anwendungszeitpunkt der neuen Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

Gegenstand: Der Basler Ausschuss vereinbarte am 1. Januar 2022 den Anwendungszeitpunkt für die endgültigen Basel-III-Standards, einschließlich jener für das Marktrisiko. Aufgrund der geltenden EU-Gesetzgebung ist zu erwarten, dass Institute im ersten Quartal des Jahres 2021 der neuen Berichtspflicht nach SA-MR gemäß Basel III unterliegen. Es ist auch zu erwarten, dass die Berichterstattung über die Eigenmittelberechnungen in Bezug auf den IMA nach Basel III nicht vor dem dritten Quartal 2023 beginnen wird. Dieser längere Zeitrahmen für den IMA würde der EBA ausreichend Zeit lassen, die technischen Regulierungsstandards zu entwickeln, mit denen die überarbeiteten quantitativen Anforderungen für die Verwendung des IMA eingeführt werden, und den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geben, alle erforderlichen Schritte zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Genehmigung der neuen Modelle für das Marktrisiko zu unternehmen.

Frage 155. Es werden Meinungen zum Anwendungszeitpunkt der neuen Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko erbeten.

Welchen Zeitpunkt würden Sie unter Berücksichtigung der Zeit, die der Gesetzgebungsprozess für die Umsetzung der neuen Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko in der EU und das zeitaufwändige Genehmigungsverfahren für die Modelle benötigt, für die Anwendung des FRTB-Rahmenwerks als verbindliche Eigenmittelanforderungen in der Union für angemessen halten?

4.5. Sonstige Bestimmungen

Frage 156. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls bei der Überarbeitung des Rahmens für Marktrisiken berücksichtigt werden?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

4.6. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 157. Welche Elemente/Überarbeitungen des SA-MR bzw. des IMA halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig u m z u s e t z e n ?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte mit relevanten Belegen zu den erwarteten einmaligen Kosten.

Frage 158. Welche Elemente/Überarbeitungen des SA-MR bzw. des IMA würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

5. Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)

5.1. Überarbeiteter CVA-Rahmen

Gegenstand: Die endgültigen Basel-III-Standards heben die Verwendung eines intern modellierten Ansatzes für das CVA-Risiko auf und sehen zwei standardisierte Ansätze vor: einen komplexeren Ansatz, der als „Standardansatz“ (SA-CVA) bezeichnet wird, und einen relativ einfacheren Ansatz, der als „Basisansatz“ (BA-CVA) bezeichnet wird. Der SA-CVA baut auf dem Basel-III-Marktrisikorahmen auf, indem er die Sensitivitäten der Marktwertmethode (Fair Value) für Marktrisikofaktoren einer prinzipienbasierten Definition der CVA verwendet. Der BA-CVA baut auf der aktuellen standardisierten Methode für das CVA-Risiko auf. Darüber hinaus haben die endgültigen Basel-III-Standards die Risikosensitivität des CVA-Rahmens erhöht, indem sie die Risikokomponente des CVA-Risikos zusammen mit den damit verbundenen Absicherungsgeschäften berücksichtigten, während das bisherige CVA-Rahmenwerk, das derzeit in der EU umgesetzt ist, nur das Kreditspreadrisiko der CVA erfasst.

Frage 159. Es werden Meinungen zu den Kosten und zum Nutzen der Umsetzung des überarbeiteten CVA-Rahmens in der E U e r b e t e n .

Inwieweit unterscheiden sich die Ansätze aus den endgültigen Basel-III-Standards insbesondere vom derzeitigen Ansatz gemäß CRR hinsichtlich der Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und der operativen Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 160. Wäre Ihrer Meinung nach irgendeine Art von Transaktionen von der Umsetzung des überarbeiteten CVA-Rahmens in der Union besonders betroffen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 160.1 Wenn ja, begründen Sie Ihre Meinung zu Frage 160 bitte mit relevanten Belegen.

Frage 161. Eines der Hauptziele der endgültigen Basel-III-Standards war die Erhöhung der Risikosensitivität des CVA-Rahmens.

Gibt es Ihrer Ansicht nach Elemente der Ansätze des überarbeiteten CVA-Rahmens, die diese Ziele nicht erreichen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 161.1 Wenn ja, Wenn ja, welche und welche potenziellen Lösungen bieten sich an, um sich vernünftig damit zu befassen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 161.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 161 näher aus.

Frage 162. Die endgültigen Basel-III-Standards erweitern den Umfang der CVA-Risiken, die dem Rahmenwerk unterliegen.

Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Fähigkeit der Institute in der EU, alle CVA-Risiken zu steuern und abzusichern?

Werden CVA-Absicherungsgeschäfte gemäß SA-CVA und BA-CVA angemessen anerkannt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 162.1 Wenn ja, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 162 näher aus.

Frage 162.1 Wenn nein, Wenn ja, welche möglichen Lösungen gibt es, um sie aufsichtlich besser anzuerkennen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 163. Sehen Sie besondere Herausforderungen bei der Umsetzung der Basel-III-Standards zum CVA-Risiko innerhalb der international vereinbarten Frist?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 163.1 Wenn ja, warum?

Bitte machen Sie nähere Angaben.

Frage 163.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 163 näher aus.

5.2. Ausnahmen nach der CRR

Gegenstand: Ähnlich wie der im Jahr 2011 veröffentlichte erste Basel-III-Standard zum CVA-Risiko befreien die endgültigen Basel-III-Standards keine einzelnen Transaktionen

von der Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko. Im Gegensatz dazu enthält die CRR eine Reihe von Ausnahmen vom CVA-Rahmen, die sich hauptsächlich auf Derivatgeschäfte mit Gegenparteien beziehen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Marktinfrastukturverordnung) von den Clearing-/Margining-Mandaten ausgenommen wurden (bestimmte nichtfinanzielle, staatlich verbürgte, konzerninterne Gegenparteien und Gegenparteien von Pensionsfonds) mit dem Ziel, einen potenziell übermäßigen Anstieg der Kosten von Derivatgeschäften für diese Gegenparteien aufgrund der Einführung der Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zu verhindern. Das CVA-Risiko der nach der CRR ausgenommenen Gegenparteien kann jedoch für einige Institute, die von diesen Ausnahmen profitieren, weiterhin ein erhebliches Risiko darstellen.

Frage 164. Wie steuern die Institute derzeit die CVA-Risiken, die sich aus Gegenparteien ergeben, die vom aktuellen CVA-Rahmen gemäß CRR ausgenommen sind?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 165. Was sind Ihrer Meinung nach die potenziellen Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung, die sich aus der Aufhebung der im Rahmen der CRR bestehenden Ausnahmen ergeben würden?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 166. Welche Präzisierungen sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls in Bezug auf die Definition der derzeitigen Ausnahmeregelungen erfolgen, wenn diese Ausnahmeregelungen im Rahmen der CRR beibehalten werden sollen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

5.3. Verhältnismäßigkeit im CVA-Rahmen

Gegenstand: Nach den endgültigen Basel-III-Standards können Institute mit einem fiktiven Gesamtbetrag nicht zentral geclearter Derivate von 100 Milliarden Euro oder weniger ihre Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko als einfachen Multiplikator der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko berechnen. Dieser vereinfachte Ansatz für CVA-Risiken wurde eingeführt, um den Instituten mit kleineren Derivateportfolios eine einfache Alternative zum überarbeiteten CVA-Rahmen zu bieten.

Die CRR führte vereinfachte Standardansätze für das Gegenparteiausfallrisiko ein, die bestimmten Zulassungskriterien unterliegen und anstelle von Nominalwerten auf dem Marktwert oder dem beizulegenden Zeitwert von Derivatgeschäften basieren (Artikel 273a).

Frage 167. Es werden Meinungen zu Kosten und Nutzen des vereinfachten Ansatzes der Basel-III-Standards zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken erbeten.

Was wären insbesondere die Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 168. Sind Sie der Ansicht, dass ein einfacher Multiplikator, der auf die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko angewandt wird, ein geeigneter Näherungswert für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken von Instituten mit kleineren Derivateportfolios ist?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 168.1 Wenn ja, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 168 näher aus.

Frage 168.1 Wenn nein, welcher Näherungswert würde sich besser eignen, um diese Risiken zu bemessen?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 169. Es werden Meinungen zur Angemessenheit der Schwelle von 100 Milliarden Euro erbeten, die es den Instituten ermöglicht, den vereinfachten Ansatz anzuwenden.

Inwieweit unterscheidet sich dieser Schwellenwert von den Zulassungskriterien für die Verwendung des bestehenden vereinfachten Ansatzes zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken gemäß Artikel 385 der Kapitaladäquanzverordnung?

Inwieweit unterscheidet sich der Schwellenwert von 100 Milliarden Euro von den Zulassungskriterien für die Verwendung der vereinfachten Methoden zur Berechnung des Forderungswerts für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 273 Buchstabe a Kapitaladäquanzverordnung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

5.4. Interne CVA im Rahmen des SA-CVA

Gegenstand: Nach dem risikosensitivsten Ansatz der Basel-III-Standards, dem SA-CVA, können Institute Sensitivitäten einer CVA intern modellieren, um die Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken zu berechnen. Diese interne CVA muss eine

Reihe von Grundsätzen erfüllen, die mit den gemeinsamen Annahmen der Institute zur Modellierung der CVA für Rechnungslegungszwecke („Accounting CVA“) übereinstimmen, und von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen.

Frage 170. Wie beurteilen Sie die prinzipienbasierte Definition interner CVA-Sensitivitäten im Rahmen des SA-CVA?

Würden diese Grundsätze der Accounting-CVA entsprechen?

Würden diese Grundsätze zu unerwünschten Auswirkungen oder zu einer übermäßigen operativen Belastung führen, wenn sie nicht den Grundsätzen für die Accounting-CVA entsprächen?

Was wären die möglichen Lösungen, um diese falschen Ausrichtungen zu beheben?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

Frage 171. Welche Überlegungen sollten Ihrer Meinung nach bei dem aufsichtlichen Genehmigungsverfahren zur Billigung der internen CVA nach dem SA-CVA berücksichtigt werden?

5.5. Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach CVA-Rahmen

Gegenstand: Der überarbeitete CVA-Risikorahmen verpflichtet die Institute, eine Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu berechnen, die zu Rechnungslegungszwecken zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Frage 172. Wie beurteilen Sie die Einbeziehung zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in den Geltungsbereich des

überarbeiteten CVA-Rahmens im Hinblick auf die Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva und die operative Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 173. Welcher Teil der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eines Instituts wird zu Rechnungslegungszwecken zum beizulegenden Zeitwert bewertet und nach welchen Rechnungslegungsstandards?

Welche Merkmale haben diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte?

Würde sich die Aufnahme dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in den Geltungsbereich des überarbeiteten CVA-Rahmens besonders auf diese Geschäfte auswirken?

Bitte führen Sie Ihre Meinung näher aus und fügen Sie entsprechende Datenbelege an.

5.6. Sonstige Bestimmungen

Frage 174. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Überarbeitung des CVA-Rahmens berücksichtigt werden?

Bitte präzisieren Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

5,7. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 175. Welche Elemente des überarbeiteten CVA-Rahmens bzw. des IMA halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig u m z u s e t z e n ?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte mit relevanten Belegen zu den erwarteten einmaligen Kosten.

Frage 176. Welche Elemente des überarbeiteten CVA-Rahmens würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

6. Output Floor (OF)

6.1. Sachlicher Geltungsbereich

Gegenstand: Der durch die Basel-III-Standards eingeführte Output Floor soll sicherstellen, dass die Eigenmittelanforderungen der Institute nicht unter 72,5 % der Eigenmittelanforderungen fallen, die sich aus den Standardansätzen ergeben. Die Untergrenze gilt insbesondere für die Berechnungen der risikogewichteten Vermögenswerte der Institute, die wiederum zur Berechnung der anwendbaren Eigenmittelanforderungen herangezogen werden sollen, um übermäßige Schwankungen der risikogewichteten Aktiva zu verringern und die Vergleichbarkeit der risikobasierten Kapitalquoten zu verbessern. Hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen, die auf der Grundlage von risikogewichteten Aktiva zu berechnen sind, die mit einer Untergrenze

versehen wurden, beziehen sich die Basel-III-Standards auf die Anforderungen der Säule 1, die Anforderung an den Kapitalerhaltungspuffer, die Anforderung an den antizyklischen Kapitalpuffer sowie die Anforderungen an den Puffer für globale systemrelevante bzw. andere systemrelevante Institute und die Anforderungen an die gesamte Verlustausgleichskapazität. Neben den oben genannten Anforderungen umfasst der risikobasierte Kapitalrahmen in der EU derzeit jedoch auch die Anforderungen an den Systemrisikopuffer (SRB) und die Anforderungen der Säule 2.

Frage 177. Wie beurteilen Sie die relativen Kosten und Nutzen, mehr Eigenmittelanforderungen in die Berechnung des Output Floor einzubeziehen als in den Basel-III-Standards ausdrücklich angegeben?

Inwiefern unterscheidet sich ein derartig weiter gefasster sachlicher Geltungsbereich vom Geltungsbereich der Basel-III-Standards hinsichtlich der Auswirkungen auf risikogewichtete Aktiva, Risikosensitivität, Vergleichbarkeit, Komplexität und operative Belastung?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 178. Sind Sie der Meinung, dass in Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich des Output Floors weitere Verbesserungen oder Präzisierungen erforderlich sind?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 178.1 Wenn ja, mit welcher aufsichtlichen Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 178.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 178 näher aus.

6.2. Anwendungsebene

Gegenstand: Die Basel-III-Standards legen die Anwendungsebene des Output Floors nicht fest.

Frage 179. Es werden Meinungen zu den relativen Kosten und zum Nutzen einer Anwendung des Output Floors auf allen Ebenen der Bankengruppe (d. h. einzeln, teilkonsolidiert und konsolidiert) oder nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe in d e r E U e r b e t e n .

Wie sind die beiden Ansätze insbesondere in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiva, ihre Vergleichbarkeit, Komplexität und die operative Belastung zu v e r g l e i c h e n ?

Bitte fügen Sie relevante Belege an.

Frage 180. Wie würden sich aus Ihrer Sicht die beiden Ansätze auf die interne Risikoverteilung der Bankengruppen auswirken, insbesondere auf solche mit spezifischen Konzernstrukturen oder Geschäftsmodellen mit Tochterunternehmen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 181. Welche anderen Lösungen oder Schutzvorkehrungen könnten als Alternative zu Ihrem bevorzugten Ansatz in Betracht gezogen werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

6.3. Übergangsmaßnahmen

Gegenstand: Die Basel-III-Standards sehen für Institute einen Übergangszeitraum von fünf Jahren vor, um sich an die neue Anforderung anzupassen, sowie die Möglichkeit einer „Übergangsbegrenzung“, die vorübergehend verhindert, dass die risikogewichteten Aktiva aufgrund des Output Floors um mehr als 25 % steigen.

Frage 182. Sollten Ihrer Meinung nach beide Übergangsmaßnahmen der Basel-III-Standards in der EU umgesetzt werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 182.1 Wenn ja, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 182 näher aus.

Frage 182.1 Wenn nein, warum?

Frage 183. Halten Sie weitere Verbesserungen oder Präzisierungen in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen für erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 183.1 Wenn ja, mit welcher aufsichtlichen Begründung?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

Frage 183.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 183 näher aus.

Frage 184. Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls ergriffen werden, um eine reibungslose Umsetzung des Output Floors zu gewährleisten?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und fügen Sie relevante Belege an.

6.4. Sonstige Bestimmungen

Frage 185. Welche weiteren Aspekte sollten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung des Output Floors berücksichtigt werden?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie vom wichtigsten bis zum unwichtigsten Aspekt.

6.5. Umsetzungsprobleme und Verwaltungsaufwand

Frage 186. Welche Elemente des Output Floors halten Sie gegebenenfalls für besonders schwierig umzusetzen?

Bitte erläutern Sie Ihre Antworten und ordnen Sie sie von der schwierigsten bis zur einfachsten Überarbeitung.

Begründen Sie Ihre Meinung bitte mit relevanten Belegen zu den erwarteten einmaligen Kosten.

Frage 187. Welche Elemente des Output Floors würden Ihrer Meinung nach gegebenenfalls zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege zu den erwarteten wiederkehrenden Kosten an.

7. Zentralisierte aufsichtliche Meldungen und Offenlegungen der Säule 3

Gegenstand: Der Basler Ausschuss hat die Standards zu den Offenlegungspflichten der Säule 3 im Dezember 2018 fertiggestellt. Sie begleiten die endgültigen Basel-III-

Reformen vom Dezember 2017. Die meisten aktualisierten Offenlegungspflichten der Säule 3 wurden im Rahmen der jüngsten Überprüfung der Kapitaladäquanzverordnung/-richtlinie in der EU umgesetzt. Wie bei den aufsichtlichen Berichtspflichten ist die EBA beauftragt, technische Standards für die Offenlegung zu entwickeln.

Nach dem derzeitigen Rahmen müssen die Institute die gleichen Daten nach zwei verschiedenen Verfahren verarbeiten: eins für die aufsichtliche Meldung und eins für die Offenlegung. Gemäß CRR sind die Institute für die Offenlegung verpflichtet, alle Informationen in einem einzigen Dokument oder einem separaten Abschnitt des Finanzberichts offenzulegen (Artikel 434). Die [Eignungsüberprüfung zur aufsichtlichen Meldung \(Öffentliche Konsultation zur Eignungsüberprüfung zur aufsichtlichen Meldung\)](#) und die von der Kommission durchgeführte [schriftliche Sondierung zum EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen](#) haben eindeutig ergeben, dass Institute Meldungs- und Offenlegungspflichten als wichtige Kostenfaktoren betrachten. Daher ist es wichtig, dass der Rahmen für die Meldung und Offenlegung keine übermäßige Belastung darstellt. Dies dürfte insbesondere für nicht komplexe und andere (als große) Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 CRR von Bedeutung sein.

Unter Berücksichtigung des ähnlichen Inhalts der technischen Standards für die aufsichtliche Meldung und Offenlegung und zur Gewährleistung der Kohärenz der zu meldenden bzw. offenzulegenden Informationen hat die EBA einen einheitlichen Prozess für die Entwicklung aufsichtlicher Meldungs- und Offenlegungsstandards eingerichtet. Seit 2018 arbeitet die EBA gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und den zuständigen nationalen Behörden an der Schaffung der Europäischen Zentralisierten Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) ([Weitere Informationen zu EUCLID finden Sie auf Seite 70 im „Jahresbericht 2017“ der EBA](#)). Es wird erwartet, dass die EBA ab Ende 2020 Aufsichtsdaten von allen Instituten erheben wird, während die aktuelle Stichprobe aus rund 200 großen Instituten besteht.

Frage 188. Würden Sie es nach der vollständigen Umsetzung von EUCLID befürworten, dass die EBA auf der Grundlage der gesammelten Aufsichtsdaten aller Institute mit Sitz in der Union die Informationen aller Institute, die den Offenlegungspflichten gemäß CRR/CRD unterliegen, zentral offenlegt und damit die Institute von der Offenlegungspflicht befreit?

- Ja
- Nein

- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 189. Wenn Sie die zentralisierte Offenlegung durch die EBA befürworten, erläutern Sie bitte Folgendes:

189.1 Hätten Interessenträger (Anleger usw.) aus Ihrer Sicht den Vorteil, auf die Angaben aller Institute an einer einzigen Stelle im Internet zuzugreifen?

189.2 Sollte Ihrer Meinung nach eine einheitliche Standortrichtlinie für alle Arten von Instituten gelten: kleine, nicht komplexe, große und sonstige Institutionen?

189.3 Wie sollten die Verantwortlichkeiten für die offengelegten Informationen zwischen Instituten, den zuständigen Behörden und der EBA aufgeteilt werden?

Frage 190. Wenn Sie die zentralisierte Offenlegung durch die EBA nicht befürworten, erläutern Sie bitte den Grund dafür.

8. Nachhaltiges Finanzwesen

Gegenstand: Im Rahmen der letzten Überprüfung der CRR/CRD haben die gesetzgebenden Organe über das Pariser Übereinkommen über den Klimawandel und seine Auswirkungen auf die aufsichtsrechtliche Regulierung nachgedacht und sich auf drei Maßnahmen für eine nachhaltige Finanzierung geeinigt:

- ein Mandat für die EBA, die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zu bewerten und der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Ergebnisse vorzulegen; auf der Grundlage der Ergebnisse ihres Berichts kann die EBA gegebenenfalls Leitlinien für die einheitliche Einbeziehung von ESG-Risiken in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung herausgeben (Artikel 98 Absatz 8 CRD);
- eine Verpflichtung für große börsennotierte Institute zur Offenlegung von ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken (Artikel 449 Buchstabe a CRR);
- ein Mandat für die EBA, auf der Grundlage der verfügbaren Daten und der Ergebnisse der hochrangigen Sachverständigengruppe der EU zum Thema Nachhaltiges Finanzwesen zu bewerten, ob eine gezielte aufsichtliche Behandlung von Risiken im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen verbunden sind, gerechtfertigt wäre (Artikel 501 Buchstabe c CRR).

Im Anschluss an diese Arbeiten hat die Kommission eine [Studie über die Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen für die Integration von ESG-Risiken in das Risikomanagement, die Geschäftsstrategien und die Anlagepolitik der Institute sowie in die Beaufsichtigung](#) in Auftrag gegeben. Die endgültigen Ergebnisse dieser Studie werden für Anfang 2021 erwartet.

Im Rahmen ihres [Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) schlug die Kommission eine [Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens für die Ausarbeitung einer EU-Klassifizierung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten](#) (die sogenannte „EU-Taxonomie“) vor (COM(2018) 353 final - 24.5.2018). Parallel dazu setzte die Kommission

eine technische Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen ein, die bereits Empfehlungen zu einer Taxonomie für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel abgeben sollte. Während die Verhandlungen über den Gesetzgebungsvorschlag noch andauern, hat die technische Sachverständigengruppe inzwischen ihren Bericht veröffentlicht.

Frage 191. Welche weiteren Maßnahmen könnten Ihrer Meinung nach gegebenenfalls ergriffen werden, um ESG-Risiken in die aufsichtsrechtliche Regulierung einzubeziehen, ohne den oben genannten laufenden Arbeiten vorzugreifen?

Führen Sie Ihre Meinung bitte näher aus und fügen Sie relevante Belege an.

9. Fit and proper (Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit)

9.1. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die CRD enthält einige Bestimmungen über die Rolle der zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans. Sie sieht jedoch nicht vor, dass die zuständigen Behörden die Eignung anderer Personen in verantwortlichen Positionen beurteilen.

Die Gemeinsamen Leitlinien von ESMA und EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Gemeinsame Leitlinien von ESMA und EBA“) gehen weiter. Sie legen fest, dass die zuständigen Behörden für maßgebliche Institute gemäß CRD auch die Eignung einiger Inhaber von Schlüsselfunktionen (wie in den Leitlinien festgelegt) beurteilen sollten, und zwar die der Leiter interner Kontrollfunktionen und des Leitenden Finanzbeamten (CFO), sofern sie nicht Mitglieder des Leitungsorgans sind.

Die zuständigen Behörden halten sich jedoch nicht immer an diesen Aspekt der Leitlinien. Und wenn sie sich daran halten, sind die Kriterien, auf denen die Beurteilung basiert, sehr unterschiedlich. Da die Inhaber von Schlüsselfunktionen jedoch eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Verwaltung der Institute spielen, ist es wichtig, dass ihre Eignung einheitlich bewertet wird.

Um eine größere Kohärenz des Vorgehens der zuständigen Behörden zu gewährleisten und mögliche Unklarheiten in den geltenden Bestimmungen zu beseitigen, ist es wichtig, darüber nachzudenken, dass der Aufgabenbereich der zuständigen Behörden bei Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit in der CRD erweitert werden und auch die Beurteilung einiger Inhaber von Schlüsselfunktionen enthalten sollte.

Frage 192. Welche Vor- und Nachteile würden sich ergeben, wenn die zuständigen Behörden im Rahmen der CRD dazu verpflichtet wären, mindestens einige Inhaber von Schlüsselfunktionen einer Fit-and-proper-Beurteilung zu unterziehen?

Frage 193. Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, die Inhaber von Schlüsselfunktionen anhand von Beschreibungen zu ermitteln und/oder bestimmte Funktionen aufzuführen, die standardmäßig zu den Inhabern von Schlüsselfunktionen gehören?

Bitte berücksichtigen Sie die praktischen Auswirkungen der Alternativen und die Notwendigkeit einer klaren und kohärenten Anwendung in allen Instituten und zuständigen Behörden.

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 193.1. Bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 193 näher aus und legen Sie Nachweise vor.

Frage 194. Wenn die CRD eine Reihe von Funktionen festlegen würde, die ihrem Wesen nach von Inhabern von Schlüsselfunktionen besetzt werden, welche spezifischen Funktionen sollten Ihrer Meinung nach in diese Liste aufgenommen werden?

Frage 195. Es werden auch Meinungen erbeten, ob der Umfang der Inhaber von Schlüsselfunktionen, die einer Fit-and-proper-Beurteilung unterzogen werden müssen, auf diejenigen beschränkt werden sollte, die diese Positionen auf Gruppenebene innehaben, oder ob auch Inhaber von Schlüsselfunktionen auf der Ebene der einzelnen Institute einbezogen werden sollten.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und legen Sie Nachweise vor.

Frage 196. Sollten die Inhaber von Schlüsselfunktionen einer Fit-and-proper-Beurteilung durch die zuständigen Behörden unterzogen werden, anhand welcher Kriterien könnte diese Beurteilung durchgeführt werden?

9.2. Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans durch die zuständigen Behörden

9.2.1. Aufsichtsverfahren

9.2.1.1. Ex-ante- und Ex-post-Genehmigung sowie Ex-post-Mitteilung

Die CRD enthält inhaltliche Regeln und Orientierungshilfen für die Fit-and-Proper-Anforderungen, schreibt jedoch nicht die Art des anzuwendenden Verfahrens vor. Die zuständigen Behörden können daher frei entscheiden, ob sie bei der Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans ein Ex-ante- oder ein Ex-post-Genehmigungsverfahren anwenden, was zu erheblichen Unterschieden in der Praxis führt. Es führt zum Beispiel zu Situationen, in denen ungeeignete Personen sehr einflussreiche Positionen einnehmen und es sich später herausstellt, dass sie die Fit-and-proper-Kriterien nicht erfüllen, es dann jedoch schwierig sein kann, sie zu entlassen.

Im Hinblick auf eine einheitlichere Vorgehensweise und die Vermeidung von Situationen, in denen die Eignung von Personen zu spät infrage gestellt wird, ist es wichtig, darüber nachzudenken, ob eine Anforderung mit einem einheitlichen Ansatz für die Durchführung der Beurteilung, zum Beispiel durch ein Ex-ante-Verfahren, in die CRD genommen werden muss.

Frage 197. Bitte erläutern Sie, welche Vor- und Nachteile aus Ihrer Sicht entstehen, wenn zuständige Behörden eine Ex-ante- bzw. Ex-post-Genehmigung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans durchführen.

Frage 198. Wenn die Institute in Ihrem Rechtsraum die Genehmigung zur Ernennung von Mitgliedern des Leitungsorgans erst nach Aufnahme ihrer Tätigkeit beantragen müssen, erläutern Sie bitte, was die Anpassung an eine Ex-ante-Genehmigung für Sie gegebenenfalls erschwert.

Frage 199. Ein Problem, das in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung angesprochen wurde, ist die Vermeidung von Vakanzen im Verwaltungsrat.

Bitte erläutern Sie anhand Ihrer Erfahrungen, inwieweit dies gelöst werden kann (sofern es überhaupt ein Problem ist), indem Sie Beispiele anführen und gegebenenfalls auf die Nachfolgeplanung und die bestehenden Verfahren zur

Ermittlung von Fähigkeiten/Erfahrungen verweisen, die besonders schwer zu ersetzen sein könnten.

Frage 200. Welche spezifischen Positionen innerhalb des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung von Instituten sollten Ihrer Meinung nach im Rahmen einer Ex-ante-Beurteilung berücksichtigt werden, da diese Verantwortung tragen und mit Risiken verbunden sind?

Begründen Sie Ihre Meinung bitte mit Nachweisen und/oder Beispielen.

9.2.1.2. Bearbeitung von Bewerbungen unter dem Fit-and-Proper-Aspekt

In den Gemeinsamen Leitlinien von ESMA und EBA heißt es, dass die zuständigen Behörden die Fit-and-proper-Beurteilung in der Regel innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten (oder bis zu sechs Monaten, wenn eine Aussetzung vorliegt, da die zuständige Behörde auf die vom Institut angeforderten Informationen wartet) abschließen sollten. Die Auswirkungen dieser Frist unterscheiden sich deutlich, je nachdem, ob die Bewertung *ex ante* oder *ex post* durchgeführt wird. Wenn die CRD vorsehen würde, dass die zuständigen Behörden mindestens einige Mitglieder des Leitungsorgans (und die Inhaber von Schlüsselfunktionen) *ex ante* beurteilen müssen, wäre es wichtig zu prüfen, ob den Instituten zusätzliche Sicherheit gegeben werden könnte, indem auch Bestimmungen über die Fristen für die Beurteilung durch die zuständigen Behörden in die CRD aufgenommen werden.

Frage 201. In Anbetracht eines Szenarios, in dem die zuständigen Behörden vorab zumindest einige Fit-and-proper-Beurteilungen vornehmen sollten, wie hoch wären für Sie die Kosten und der Nutzen einer in der CRD festgelegten Frist für die Beurteilung der vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats?

Welchen Zeitraum würden Sie als für die Beurteilung angemessen betrachten?

Frage 202. Verwenden Sie derzeit andere Fristen für die Genehmigung, oder haben Sie welche geplant, z. B. bei denen den Instituten nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht, um die angeforderten zusätzlichen Informationen bereitzustellen, oder bei denen die Länge des Beurteilungszeitraums von der Art der Position abhängt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 202.1 Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe für diese Fristen.

Frage 202.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 202 näher aus.

Frage 203. Wenn die zuständigen Behörden eine feste Frist für die Genehmigung der vorgeschlagenen Neubesetzung des Verwaltungsrates hätten, würden Sie es dennoch für wünschenswert halten, dass eine Entscheidung getroffen wird, bei der die zuständige Behörde beschließt, einen Bewerber zu genehmigen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 203.1. Könnten Sie sich stattdessen ein System der „stillschweigenden Genehmigung“ vorstellen (d. h. wenn innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen wurde, kann das Institut den Bewerber als genehmigt betrachten)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 203.2. Bitte führen Sie Ihre Antworten auf die Fragen 203 und 203.1. näher aus.

9.2.2. Verhältnismäßigkeit

In den Gemeinsamen Leitlinien von ESMA und EBA werden wichtige Institute nach CRD zum Zweck der Fit-and-proper-Beurteilung festgelegt als:

1. global systemrelevante Institute,
2. sonstige systemrelevante Institute,
3. sonstige Institute nach CRD, „die von der zuständigen Behörde oder dem nationalen Recht auf der Grundlage einer Bewertung der Größe und internen Organisation der Institute sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten festgelegt wurden“.

Der Begriff der Verhältnismäßigkeit gilt bereits für die Anforderungen an die Fit-and-proper-Beurteilung, muss jedoch gegebenenfalls in Abhängigkeit von den anderen oben genannten möglichen Änderungen erweitert werden. Insbesondere wenn die zuständigen Behörden dazu verpflichtet werden sollen, Fit-and-proper-Beurteilungen der Inhaber von Schlüsselfunktionen (zusätzlich zu den Mitgliedern des Leitungsorgans) durchzuführen und/oder einige dieser Beurteilungen im Voraus durchzuführen, wäre es wichtig, darüber nachzudenken, ob spezifische Bestimmungen zur Verhältnismäßigkeit erforderlich sind. Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass je nach Größe und Risikoprofil des Instituts ein differenzierter Ansatz verfolgt wird (z. B. *Ex-ante-Bewertung* für Mitglieder des Leitungsorgans und Inhaber von Schlüsselfunktionen bei großen/maßgeblichen

Instituten) und/oder je nach Sensibilität der Rollen und Positionen (z. B. CEO, Geschäftsführer, Vorsitzender des Verwaltungsrats oder Leiter der internen Kontrollfunktionen, die immer von den zuständigen Behörden beurteilt werden).

Frage 204. Sollte der Umfang und das Format der Fit-and-proper-Bewertungen angepasst werden, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, auch in Bezug auf neue Bestimmungen, wie sie in den Abschnitten 9.2.1.1.1. und 9.2.1.2.2. erläutert werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 204.1. Bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 204 näher aus und geben Sie Beispiele.

Frage 205. Welche spezifischen Kriterien halten Sie für angemessen, um ein gewisses Maß an Verhältnismäßigkeit bei den Fit-and-proper-Bewertungen zu gewährleisten, auch in Bezug auf neue Bestimmungen, wie sie in den Abschnitten 9.2.1.1.1. und 9.2.1.2.2. erläutert werden?

Es werden auch Meinungen zu der Möglichkeit erbeten, den zuständigen Behörden das Recht einzuräumen, aufsichtliches Ermessen anzuwenden, um den Umfang ihrer Beurteilung auf der Grundlage des Risikoprofils des Instituts/der Rolle zu erweitern.

Frage 206. Welche besonderen Risiken sehen Sie darin, dass bei der Anwendung neuer Bestimmungen, wie sie in den Abschnitten 9.2.1.1. und 9.2.1.2. erläutert werden, über den Zeitpunkt der Genehmigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats durch die zuständigen Behörden und von Inhabern von Schlüsselfunktionen ein gewisses Maß an Verhältnismäßigkeit zugelassen wird?

9.2.3. Rollen innerhalb des Leitungsorgans, individuelle und kollektive Eignung

Die Basler Leitlinien zu Grundsätzen der Unternehmensführung für Banken („die Basler Leitlinien“) sehen vor, dass der Verwaltungsrat in seiner Aufsichtsfunktion (in den Basler Leitlinien als „der Verwaltungsrat“ bezeichnet) die Mitglieder des Verwaltungsrats in seiner Aufsichtsfunktion (in den Basler Richtlinien als „leitende Angestellte“ bezeichnet) für ihr Handeln verantwortlich macht, und dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Verwaltungsratsmitglieder „angesichts ihrer Verantwortung“ beurteilt werden sollten. Gegenwärtig sind die Verantwortlichkeiten des gesamten Verwaltungsrats in der CRD, den Gemeinsamen Leitlinien von ESMA und EBA und den Leitlinien der EBA zur internen Governance festgelegt, nicht jedoch die der einzelnen Mitglieder.

In seinem Papier [Strengthening Governance Frameworks to Mitigate Misconduct Risk: A Toolkit for Firms and Supervisors](#) (Stärkung des Governance-Rahmens zur Minderung des Risikos von Fehlverhalten: Ein Instrumentarium für Unternehmen und Aufsichtsbehörden, im Folgenden [„FSB-Instrumentarium“](#)) stellt der Rat für Finanzstabilität (FSB) fest, dass „die Verantwortlichkeit gestärkt werden kann, indem die zentralen Aufgaben eindeutig identifiziert und einzelnen Personen zugewiesen werden“, und er erklärt, dass ein solches System das Risiko von Fehlverhalten mindern kann. Das FSB-Instrumentarium beschreibt ferner die Arten von Rollen und Verantwortlichkeiten, die identifiziert werden können, wie sie zugewiesen werden können und wie dieser Prozess die Beurteilung der Eignung von Personen für ihre jeweiligen Rollen erleichtern kann.

Um die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Leitungsorgans zu stärken, ist es wichtig, darüber nachzudenken, ob die CRD diese Ideen einbeziehen könnte, indem die Institute aufgefordert werden, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder im Leitungsorgan und der Inhaber von Schlüsselfunktionen klar zu definieren. Dies könnte auch dazu beitragen, dass sowohl die Institute als auch die zuständigen Behörden fundiertere und gezieltere Fit-and-proper-Beurteilungen vornehmen.

Frage 207. Welche Vor- und Nachteile hätte die Ausgestaltung eines Systems der Rechenschaftspflicht, bei dem das Leitungsorgan eines jeden Organs verpflichtet wäre, eine Aufgabenbeschreibung für jedes seiner Mitglieder zu erstellen, in der die Tätigkeiten, für die es verantwortlich ist, klar und deutlich aufgeführt sind, und zwar über die alleinigen Verantwortlichkeiten hinaus, die mit der Mitgliedschaft in Fachausschüssen (z. B. Risikoausschuss, Vergütungsausschuss) verbunden sind?

Frage 208. Wie könnte die kollektive Arbeitsweise des Verwaltungsrats durch die Einführung eines Systems beeinflusst werden, in dem jeder Einzelne bestimmte Verantwortlichkeiten hat?

Bitte berücksichtigen Sie die möglichen Auswirkungen sowohl auf das Verhalten des Einzelnen als auch auf den Verwaltungsrat als Ganzes (z. B. die Auswirkungen auf die gemeinsame Verantwortung des Verwaltungsrats oder auf die Qualität seiner Diskussionen).

Frage 209. Welche Vor- und Nachteile hätte die Entwicklung eines ähnlichen Systems der Rechenschaftspflicht für Inhaber von Schlüsselfunktionen (z. B. Informationen über Inhaber von Schlüsselfunktionen, ihre Verantwortlichkeiten, Einzelheiten der Unternehmensführung und -struktur)?

Frage 210. Wäre die Beurteilung von Personen, die für Positionen im Verwaltungsrat oder als Inhaber von Schlüsselfunktionen vorgeschlagen werden, genauer und/oder zuverlässiger, wenn die Verantwortlichkeiten, die die Person

übernehmen würde, klar definiert wären, auch in Bezug auf neue Bestimmungen, wie sie in den Abschnitten 9.2.1.1.1 und 9.2.1.2 erläutert werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 210.1 Bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 210 näher aus.

9.2.4. Kulturelle Einflussfaktoren auf das Verhalten

Die CRD sieht in Artikel 98 Absatz 7 vor, dass die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Überprüfung und Bewertung von Instituten sowohl die Unternehmenskultur als auch die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten berücksichtigen sollte.

Das FSB-Instrumentarium entwickelt die Idee der Unternehmenskultur weiter und diskutiert, wie kulturelle Faktoren das Risiko von Fehlverhalten beeinflussen können. Es wird ein klarer Zusammenhang zwischen der Kultur eines Instituts, auf allen Ebenen der Organisation, und der Funktionsweise von Unternehmensführungssystemen hergestellt. Das FSB-Instrumentarium unterstreicht sowohl die Rolle des Managements bei der Festlegung des „Tonfalls an der Spitze“ als auch die der Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der Indikatoren für die Kultur eines Instituts und deren Folgen.

In Anbetracht dessen ist es wichtig zu überlegen, ob die CRD in ähnlicher Weise wie das FSB-Instrumentarium die Bedeutung der Kultur für die Gesamtführung eines Instituts weiter hervorheben und/oder kulturelle Faktoren explizit in die Fit-and-proper-Beurteilung einbeziehen könnte.

Frage 211. Sind Sie der Meinung, dass die Unternehmenskultur im Rahmen der Fit-and-proper-Beurteilung berücksichtigt werden könnte und sollte?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / keine Meinung / nicht relevant

Frage 211.1 Wenn ja, erläutern Sie bitte, wie dies am effektivsten erreicht werden kann.

Frage 211.1 Wenn nein, bitte führen Sie Ihre Antwort auf Frage 211 näher aus.

Frage 212. Welche Vorteile und/oder Schwierigkeiten würden sich Ihrer Meinung nach ergeben, wenn man die Fähigkeit, die gewünschte Unternehmenskultur zu schaffen und zu fördern, in die Fit-and-proper-Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans einbeziehen würde?

Weitere Angaben

Sollten Sie zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen (z. B. ein Positionspapier, Bericht) oder ein bestimmtes Thema ansprechen wollen, das in der Konsultation nicht abgedeckt wurde, können Sie Ihr zusätzliches (Ihre zusätzlichen) Dokument(e) hier hochladen:

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB
Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf